



## Bekanntmachung Konstituierende Sitzung der Gemeindevorstand

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 11.07.2024, 18:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal, Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7,  
18609 Ostseebad Binz

### Öffentlicher Teil

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevorstand
2. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellen der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevorstand
4. Verpflichtung und Einführung der/des Vorsitzenden
5. Verpflichtung aller Mitglieder der Gemeindevorstand
6. Feststellen der Tagesordnung
7. Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung
8. Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung
9. Wahl der 1. Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Gemeindevorstand
10. Wahl der 2. Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Gemeindevorstand
11. Wahl der 1. Stellvertretung des Bürgermeisters
12. Wahl der 2. Stellvertretung des Bürgermeisters
13. Benennung der Hauptausschussmitglieder
14. Benennung der Mitglieder der Fachausschüsse
  - a) Finanzausschuss
  - b) Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt
  - c) Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
  - d) Tourismusausschuss
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss



15. Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Wohnungsverwaltung Binz GmbH
16. Bestellung einer Vertretung im Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo M-V)
17. Benennung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages
18. Bestätigung der Niederschrift über die 46. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.05.2024 - öffentlicher Teil
19. Informationen des Vorsitzenden/Bürgermeisters
20. Bericht des Bürgermeisters
21. Anfragen der Gemeindevertreter
22. Einwohnerfragestunde
23. Planen und Bauen
  - 23.1. Beschlussvorlage über das gemeindliche Einvernehmen Antrag auf Vorbescheid: „Anbau von 4 Aufzugschächten mit Treppenhausauswechselung, Anbau von Balkonen nach Abriss und Aufstockung eines Penthouses an ein Wohngebäude – Dünенstraße 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55“  
hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Baufeld und Geschossigkeit) sowie Antrag auf Eintragung einer Baulast
  - 23.2. Beschlussvorschlag über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: „Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen“  
hier: Antrag auf isolierte Abweichung nach § 67 Abs. 2 LBauO M-V von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze)
24. Schließung des öffentlichen Teils

### **Nichtöffentlicher Teil**

25. Bestätigung der Niederschrift über die 46. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.05.2024 - nichtöffentlicher Teil
26. Planen und Bauen



- 
- 26.1. Beschlussvorschlag über die Veräußerung des Flurstücks 187/3, der Flur 1, Gemarkung Binz im Rahmen des beschränkten Bieterverfahrens an den Höchstbietenden
  - 27. Sonstiges
  - 28. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez.





---

Vorlagenummer: BV/24/112  
Vorlageart: Beschlussvorlage  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

## Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung

---

**Datum:** 27.06.2024  
**Federführend:** Allgemeine Verwaltung  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung.

### **Begründung**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts am 09.06.2024 ist die Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Die inhaltlichen Änderungen und Anpassungen ergeben sich auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 4a, 29a, 29b, § 38 der Kommunalverfassung (KV) M-V und der aktuellen Mustersatzung sowie des § 6 Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V und des § 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamte auf Zeit.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen	Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:
Keine haushaltsmäßige Berührungen	Ja	Mittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen:		

### **Anlage/n**

- 1 - HS Lesefassung (öffentlich)
- 2 - HS mit Änderung (öffentlich)

# **Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz**

## **- Lesefassung -**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2024 (GVOBI. M-V Nr.10, S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

## **§ 1**

### **Name / Wappen / Flagge / Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gemeindewappen ohne die nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ“.
- (7) Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein.  
Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

## **§ 2**

### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt auch für natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der/des Vorsitzenden.

### **§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 4a Teilnahme mittels Bild- und Tonaufnahme**

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

## **§ 4b** **Tonaufnahmen / Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wird durch die Gemeindeverwaltung im Internet als Audioaufzeichnung mit folgenden Maßnahmen übertragen.
- a) Die Aufzeichnung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf sowie die Ordnung und Sicherheit nicht stören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen und wenn erforderlich, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
  - b) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist ausgeschlossen.
  - c) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
  - d) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
  - e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Audiodatei veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst-oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
  - f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
  - g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
  - h) Die Veröffentlichungen werden nach der jeweiligen Wahlperiode aus dem Internet entfernt.

## **§ 5** **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister und der Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen (über 30.000 € bis 125.000 €),
  2. Liefer- und Dienstleistungen (über 25.000 € bis 100.000 €),
  3. Freiberufliche Leistungen (über 5.000 € bis 100.000 €),  
soweit diese Aufgaben nicht dem Eigenbetrieb übertragen sind.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat.
  2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 125.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € bis zu 25.000 €.
  3. bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,
  4. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 € bis 25.000 €
  5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
  6. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 € bis 10.000 €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
  2. Erlass von Forderungen über 1.000 €, Niederschlagung von Forderungen über 5.000 €, Stundungen von Forderungen über 10.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis höchstens 1.000 € trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 - 5 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

## § 6 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1.	Name: Aufgabenbereich:	<u>Finanzausschuss</u> Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge
	Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
2.	Name Aufgabenbereich	<u>Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Umwelt</u> Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Planung und Entwicklung Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte
	Zusammensetzung	6 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
3.	Name Aufgabenbereich	<u>Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport</u> Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung Behinderten- und Seniorenförderung
	Zusammensetzung	3 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
4.	Name Aufgabenbereich	<u>Tourismusausschuss</u> Aufgaben gemäß der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweiligen Fassung
	Zusammensetzung	6 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er tagt nicht öffentlich.

Name: Aufgabenbereich:	<u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> Begleitung der Haushaltsführung Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung	Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevorvertretung 2 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 1 sachkundige/r Einwohnerin und Einwohner

(4) Jede Fraktion und Zälgemeinschaft hat Stellvertreter, welche sich gegenseitig in den Ausschüssen vertreten können. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über
  - a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
  - b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  - c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
  - d) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau der Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m<sup>3</sup> umbauten Raumes wie u.a. Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.  
Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.  
Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau-, Verkehr- und Umwelt einholen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unterhalb von 100 €.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € nach § 3 KomBesLVO M-V.

## **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310 €.

## **§ 9 Entschädigung**

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 300 € im Monat, der

Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 150 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 140 € im Monat.

Der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. bei deren/dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung der oder des Vorsitzenden in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Bei Verhinderung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Das gilt auch für den Hauptausschuss.
- (3) Ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, dem sie als Mitglied angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60 €.
- (6) Für die Leitung einer Ausschusssitzung erhält die oder der Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (8) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

## § 10

### Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten gemäß § 17 EntschVO M-V -

„Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

- (2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11 Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten**

Die ehrenamtliche Ortschronistin/der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 17 EntschVO M-V - „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ im Rahmen ihrer/ seiner Tätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz“ erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ wird zusätzlich unter: <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amsblaetter/> bereit gestellt.
- (2) Die Satzungen der Gemeinde können von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig bzw. unter: <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/satzungen-verordnungen/> bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten. Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 und zusätzlich unter: <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> bekanntgemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist wird auf 14 Tage festgelegt.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
- in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz:
  - Hauptstraße /Ecke Heinrich-Heine-Straße
  - Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)
  - Bahnhofstraße (Höhe Pantower Weg)
  - Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Eingang zum Hauptgebäude
  - Prora, Proraer Allee /Südstraße

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.

### **§ 13 Ortsteile**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Binz, Jagdschloss Granitz und Prora.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

**§ 15  
Wertgrenzen**

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2020 außer Kraft.

Karsten Schneider  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2024 (GVOBI. M-V Nr.10, S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 11.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

### § 1

#### Name / SitzWappen / Flagge / Siegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“.

(2) ~~Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11.~~

### § 2

#### Wappen / Flagge / Siegel

(42) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(32) Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen ~~ss~~ schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.

(34) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(54) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gemeindewappen ohne die nach § 12 Abs. 34 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(65) ~~Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Dienstsiegel.~~ Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ“.

(76) ~~Die Gemeinde Ostseebad Binz führt eine Flagge.~~ Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des ~~G~~ Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein.

- Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

### § 23

#### Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung ~~mindestens einmal im Jahr~~ eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die

Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde ~~vor Beginn des im~~ öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt auch für natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3 Gemeindevertretung

- (1) -Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung -Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) -Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung -Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung -der/des Vorsitzenden.

### § 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  - 3. Grundstücksgeschäfte
  - 4. Vergabe von Aufträgen

#### 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4-a** **Teilnahme mittels Bild- und Tonaufnahme**

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

#### **§ 4-b** **Tonaufnahmen / Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch die Gemeindeverwaltung im Internet als Audioaufzeichnung mit folgenden Maßnahmen übertragen.

- a) Die Aufzeichnung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf und sowie die
- a)
  - Ordnung und Sicherheit nicht stören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen und wenn erforderlich, handhabt die Ordnung und Sicherheit und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- b) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist ausgeschlossen.
- c) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Vorsitzenden bzw. oder dem Vorsitzenden schriftlich an.
  - Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- d) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet werden und im Internet mittels Audiodatei veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

- f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- h) Die Veröffentlichungen werden nach der jeweiligen Wahlperiode aus dem Internet entfernt.

## § 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Gemeindevertretung an.  
~~Es gelten die Vertretungsregelungen der anderen Ausschüsse. (§ 6 Abs. 3).~~
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister und der Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus“ Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
  - 1. Bauleistungen (über 30.000 € bis 125.000 €),
  - 2. Liefer- und Dienstleistungen (über 25.000 € bis 100.000 €),
  - 3. Freiberufliche Leistungen (über 5.000 € bis 100.000 €),  
soweit diese Aufgaben nicht auf dem Eigenbetrieb übertragen sind.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
  - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat.
  - 2. über außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € je Ausgabenfall.  
Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten.
  - 2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 125.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € bis zu 25.000 €.

3. bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,
4. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 €- bis 25.000 €
5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
6. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €

(5) -Derm -Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen: trifft weiterhin folgende Entscheidungen:

1. außer— und -überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen -von 5.000 € -bis 10.000 €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
2. Bei Erlass über Beträge ab einer Wertgrenze von Forderungen über von 1.000 €, bei Niederschlagung ab einer Wertgrenze von Forderungen über 5.000 €, \_\_\_\_\_ €, bei Stundungen von Forderungen über ab \_\_\_\_\_ einer Wertgrenze von 10.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.
- 5.4. bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,
5. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 € bis 25.000 €
6. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
7. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €
8. a) über die Vergabe nach UVgO ab 25.000 € bis 100.000 €, nach VOB ab 30.000 € bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab 5.000 € bis 100.000 € soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist;  
b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der UVgO ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 125.000 Euro bis 250.000 Euro, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeföhrtem Verfahren und eingeholtem Votum durch den Hauptausschuss den Zuschlag zu erteilen.  
c) soweit der Auftrag aus mehreren Teilleistungen (Losen) besteht, nach der VOL sind Leistungen von 25.000 EUR bis 250.000 Euro und nach der VOB in Höhe der durch den Haushalt genehmigten Gesamtleistung, wird dem Bürgermeister zugleich die

~~Ermächtigung erteilt, nach durchgeföhrtem Verfahren und eingeholtem Votum durch den Hauptausschuss den Zuschlag zu erteilen.~~

~~(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.~~  
~~Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab Laufbahngruppe 2.~~

~~Beschäftigte ab Entgeltgruppe 8 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt. Ab Entgeltgruppe 11 entscheidet die Gemeindevorvertretung über Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung Beschäftigter.~~

~~Bei Entscheidungen nach Satz 1 - 3, die den kommunalen Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“ – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.~~

~~(7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis höchstens 1.000 € trifft der Hauptausschuss.~~

~~(8) Die Gemeindevorvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 - 5 zu unterrichten.~~

~~(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.~~

~~Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:~~

- ~~1. Personalangelegenheiten außer Wahlen~~
- ~~2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner~~
- ~~3. Grundstücksgeschäfte~~
- ~~4. Vergabe von Aufträgen~~
- ~~5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen~~

## § 6 Ausschüsse

~~(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Gemeindevorvertretung Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: nachstehend beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:~~

~~1. Name: Haushalts- und Finanzausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner  
Aufgabenbereich:~~

~~Finanz- und Haushaltswesen  
Steuern, Gebühren, Beiträge~~

~~Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevorvertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner~~

~~2. Rechnungsprüfungsausschuss  
Aufgabenbereich:~~

~~Begleitung der Haushaltsführung  
Prüfung der Jahresrechnung  
Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevorvertretung~~

Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Gemeindevorsteitung und 1 sachkundige/r

Einwohnerin und Einwohner

Aufgabenbereich:

Begleitung der Haushaltsführung

Prüfung der Jahresrechnung

Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevorsteitung

23. Name Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss

Aufgabenbereich:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung

Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Planung

und Entwicklung

Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz

Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz

Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevorsteitung und 5  
sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung

Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten, Planung und Entwicklung

Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz

Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz

Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte

34. Name Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Aufgabenbereich:

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen

Kulturförderung und Sportentwicklung

Jugendförderung und Sozialwesen

Altenbetreuung

Behinderten- und Seniorenpflege

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevorsteitung und 2 sachkundige  
Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen

Kulturförderung und Sportentwicklung

Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung

Behinderten- und Seniorenpflege

45. Name Tourismusausschuss

Aufgabenbereich

Aufgaben gemäß § 7 der Betriebssatzung des

komunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ in der jeweiligen Fassung

Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gemeindevorsteitung und 5 sachkundige  
Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabenbereich:

~~Aufgaben gemäß § 7 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ in der jeweiligen Fassung~~

(2) ~~Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst. Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.~~

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er tagt nicht öffentlich.

Name:	Rechnungsprüfungsausschuss
Aufgabenbereich:	Begleitung der Haushaltsführung
	Prüfung der Jahresrechnung
	Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung

Zusammensetzung	2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundige/r Einwohnerin und Einwohner
-----------------	--

(4) Jede Fraktion und Zählgemeinschaft hat Stellvertreter, welche sich gegenseitig in den Ausschüssen vertreten können. Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) ~~Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind öffentlich mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, der nichtöffentlich tagt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung verfahren.~~

## § 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) ~~Er trifft Entscheidungen unterhalb folgenderder Wertgrenzen: des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.~~

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

1. über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV M-V trifft der Bürgermeister über überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € die Entscheidung.

~~Stundung, Niederschlagung und Erlass~~

~~a) Stundung bei Beträgen unter 10.000 €~~

~~b) Niederschlagung bei Beträgen unter 5.000 €~~

- c) Erlass bei Beträgen unter 1.000 €
2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 € und bei Hingabe von Darlehen unter 10.000 €
  3. Erklärungen der Gemeinde gem. § 38 Abs. 6 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bei einmaligen Leistungen bzw. unterhalb von 5.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Bei Erklärungen gegenüber Gerichten liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.
  4. Entscheidungen über städtebauliche Verträge unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 €
  5. Entscheidungen über die Vergabe nach UVgO unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, nach VOB unterhalb einer Wertgrenze von 30.000 € und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €.
  6. Die Aufnahme von Krediten bis 10.000 € durch die Gemeinde im Rahmen des beschlossenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltsplanes.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über (3) Für die Gemeindeverwaltung und deren nachgeordnete Einrichtungen ernennt, befördert und entlässt der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnguppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 7 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.  
Für den kommunalen Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“ Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ entscheidet bis zu den vorgenannten Grenzen die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister entscheidet alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V:

- a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
  - b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  - c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- d) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) besteht bzw. nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- d) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau der Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m<sup>3</sup> umbauten Raumes wie u.a. Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.
- Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) besteht bzw. nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

~~Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der vorgenannten Absatzes soll der Bürgermeister vorher eine die Stellungnahme des BauausAuschusses für Bau-, Verkehr- und Umwelt einholen.~~

~~Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz.~~

~~(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung.~~

~~Der Bürgermeister kann andere geeignete Formen einer einwohnernahen Information wählen (§ 3 Abs. 1).~~

~~a) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über Vorgänge in Verbänden und Organisationen, Vereinen etc., in denen er als Abgesandter der Gemeinde Ostseebad Binz tätig ist.~~

~~(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unterhalb von 100 €.~~

~~(6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120-150 € nach § 3 KomBesLVO M-V.~~

## § 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

~~(1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters.~~

~~(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110-310 €.~~

## § 9 Entschädigung

~~(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 300 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 150 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 140 € im Monat.~~

Der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. bei deren/dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung der oder des Vorsitzenden in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Bei Verhinderung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer seiner Abwesenheit dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

- | (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Das gilt auch für den Hauptausschuss.
- | (3) Ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung - auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.
- | (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, dem sie als Mitglied angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.
- | (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60 €.
- | (6) Für die Leitung einer Ausschusssitzung erhält die oder der Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- | (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- | (8) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.
- | (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

## § 10

### Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

- | (1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten- gemäß § 17 EntschVO M-V - „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, - Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.
- | (2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

## § 11

## **Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten**

Die ehrenamtliche Ortschronistin/der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 17 EntschVO M-V „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ im Rahmen ihrer/ seiner Tätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz“ erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ wird zusätzlich unter: <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/> bereit gestellt.
- (2) Die Satzungen der Gemeinde können von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig bzw. unter: <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/satzungen-verordnungen/> bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten. Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 und zusätzlich unter: <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> bekanntgemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist wird auf 14 Tage festgelegt.  
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
  - in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
  - in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz:
    - Schillerstraße (EDEKA-Markt) Hauptstraße /Ecke Heinrich-Heine-Straße
    - Bahnhofstraße 36 (Telefonhäuschen)
    - Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)

- Bahnhofstraße (Höhe Pantower Weg)
- Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Eingang zum Hauptgebäude
- Prora, Poststraße Proraer Allee (Bushaltestelle)/Südstraße

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.

### § 13 Ortsteile

(1)

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen -Binz, -Jagdschloss -Granitz und Prora.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### § 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Sie wird durch die Gemeinde vertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der  
~~Gleichberechtigung~~ von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von  
Männern und Frauen,
- 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
- 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und  
Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
- 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen  
und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3)

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgaben-  
bereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen,  
Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.  
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

### § 15 Erarbeitung personenbezogener Daten

Zur Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen ist die Gemeinde  
berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverwendung, Fraktionszugehörigkeit,  
Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sonstigen  
Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz zu erheben  
und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 15**  
**Wertgrenzen**

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2020 außer Kraft.

Karsten Schneider  
Bürgermeister





Vorlagenummer: BV/24/111  
Vorlageart: Beschlussvorlage  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

## Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung

**Datum:** 27.06.2024  
**Federführend:** Allgemeine Verwaltung  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung.

### Begründung

Mit in Krafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts am 09.06.2024 ist die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung notwendig.

Die inhaltlichen Änderungen und Anpassungen ergeben sich auf der Grundlage der §§ 29a, 29b, 32a, 35, 36 der Kommunalverfassung (KV) M-V und der aktuellen Mustergeschäftsordnung.

### Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:
Keine haushaltsmäßige Berührung	Ja	Mittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen:		

### Anlage/n

1 - Geschäftsordnung Lesefassung 2024 (öffentlich)

2 - Geschäftsordnung mit Änderung 01.07.24 (öffentlich)

# **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

## **Ostseebad Binz**

### **- Lesefassung -**

#### **§ 1**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung beträgt 6 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht einzubeziehen.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

#### **§ 2**

#### **Teilnahme**

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

#### **§ 3**

#### **Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Der öffentliche Teil der Sitzung der Gemeindevertretung wird per Audiodatei (Hördatei) festgehalten. Eine anschließende Veröffentlichung der Sitzung der Gemeindevertretung hat innerhalb von 4 Arbeitstagen auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz zu erfolgen. Die Sitzungen werden fortlaufend gespeichert und nach der jeweiligen Wahlperiode gelöscht.

#### **§ 4**

#### **Beschlussvorlagen und Anträge**

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.  
Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

## § 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellen der form- und fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit
  - c) Feststellen der Tagesordnung
  - d) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung - öffentlicher Teil
  - e) Informationen des Vorsitzenden
  - f) Bericht des Bürgermeisters
  - g) Anfragen der Gemeindevertreter
  - h) Einwohnerfragestunde
  - i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände im öffentlichen Teil
  - j) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung - nichtöffentlicher Teil
  - k) Beratung und Beschlussfassung über in nichtöffentlicher Beratung zu behandelnde Beratungsgegenstände
  - l) Informationen und Mitteilungen
  - m) Schließen der Sitzung
- n) Bei Sondersitzungen/Dringlichkeitssitzungen kann von der Reihenfolge abgewichen werden. Der Bericht des Bürgermeisters und die Einwohnerfragestunde können entfallen.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen

## § 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch Handzeichen oder in digitaler Form zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit der Zustimmung der Regeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

## § 8 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.  
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Hat sich durch die Beschlussfassung über einen Antrag ein nachfolgend zu behandelnder Antrag zu demselben Tagesordnungspunkt erledigt, entfällt die Abstimmung hierüber.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

## § 9 Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 3 Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

## § 9a Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. (d'Hondt) geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Gemeindevertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden zur richten.
- (2) Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, mit wie vielen Sitzen und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (3) Die Fraktions- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Vorsitzenden mitzuteilen.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu rufen.
- (3) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder Geschäftsordnung verstößen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (4) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidungen der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen oder zu stören, kann nach vorheriger Ermahnung vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (6) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## § 11 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzugeben. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Vorsitzenden anzugeben.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzugeben. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

## **§ 12 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder
- m) Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu genehmigen. Über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung wird den Einwohnern im Sachgebiet Sitzungsdienst sowie im Internet ermöglicht.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
  - c) Antrag auf Vertagung
  - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
  - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
  - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
  - g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - h) Antrag auf namentliche Abstimmung
  - i) Antrag auf geheime Wahl
  - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf

## **§ 14 Ausschusssitzungen**

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Gleiches trifft für Angelegenheiten zu, die von der Gemeindevertretung zur Beratung in die Fachausschüsse zurückverwiesen werden.
- (3) Wird eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.
- (4) In den Sitzungen der Ausschüsse ist den Einwohnern Gelegenheit zur Unterbreitung von Vorschlägen, Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten zu geben, die die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses berühren.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzungen ist für jeden Ausschuss durch den Bürgermeister eine Organisationseinheit der Verwaltung zu benennen, die den Ausschuss verwaltungsseitig betreut.
- (6) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden oder sind unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem zu informieren.
- (7) Die Protokolle der Fachausschüsse und des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet und sind rechtzeitig im elektronischen Sitzungsdienst aufzunehmen.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen

Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. zur Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

### **§ 16 Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

### **§ 17 Sprachformen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 16.12.2016 und die Änderungen vom 20.09.2018, 12.12.2019 und 13.08.2020 außer Kraft.

Karsten Schneider  
Bürgermeister

# **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz**

## **§ 1 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. ~~Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.~~ Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung beträgt 6 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht einzubeziehen.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

## **§ 2 Teilnahme**

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen. ~~An den nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Gemeindevertreter und der Bürgermeister teil. Weitere Teilnehmer aus den Amtsbereichen können mit Zustimmung der Gemeindevertretung bei Notwendigkeit geladen werden.~~
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

## **§ 3 Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) ~~Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.~~
- (1) **Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.**
- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen

Einwilligung aufgenommen werden.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Der öffentliche Teil der Sitzung der Gemeindevertretung wird per Audiodatei (Hördatei) festgehalten. Eine anschließende Veröffentlichung der Sitzung der Gemeindevertretung hat innerhalb von 4 Arbeitstagen auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz zu erfolgen. Die Sitzungen werden fortlaufend gespeichert und nach der jeweiligen Wahlperiode gelöscht.

#### **§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge**

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungsgegenstände **Beratungspunkte** sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. ~~, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.~~
- (2) ~~Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden.~~
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.  
Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend

Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

## § 6 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellen der form- und fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellen der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung - öffentlicher Teil
- e) Informationen des Vorsitzenden
- f) Bericht des Bürgermeisters
- g) Anfragen der Gemeindevertreter
- h) Einwohnerfragestunde
- i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände im öffentlichen Teil
- j) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung - nichtöffentlicher Teil
- k) Beratung und Beschlussfassung über in nichtöffentlicher Beratung zu behandelnde Beratungsgegenstände
- l) Informationen und Mitteilungen
- m) Schließen der Sitzung

(2) Bei Sondersitzungen/Dringlichkeitssitzungen kann von der Reihenfolge abgewichen werden. Der Bericht des Bürgermeisters und die Einwohnerfragestunde können entfallen.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

## § 7 Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch Handzeichen oder in digitaler Form zu Wort zu melden. Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit der Zustimmung der Redeberechtigten hiervon

abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Über Ausnahmen beschließt die Gemeindevorvertretung.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch **kein** Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

## § 8 **Abstimmung, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt und eröffnet danach die Abstimmung. Er verliest die endgültige Formulierung des Antrages, soweit sie sich nicht aus der Beschlussvorlage ergibt. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal abgestimmt werden.
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge oder Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Anträgen vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der vom zuerst zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Antrag inhaltlich am weitesten abweicht. Besteht Zweifel darüber, welches der am weitesten abweichende Antrag ist, entscheidet hierüber der Vorsitzende. Hat sich durch die Beschlussfassung über einen Antrag ein nachfolgend zu behandelnder Antrag zu demselben Tagesordnungspunkt erledigt, entfällt die Abstimmung hierüber.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevorvertretung ist über einzelne Teile von Anträgen gesondert abzustimmen, soweit eine getrennte Behandlung der Antragsteile möglich ist.
- (4) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht oder ein zulässiger Antrag auf namentliche Abstimmung vorliegt, erfolgt die Abstimmung offen durch Heben einer Stimmkarte.
- (5) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevorvertretung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- (6) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Gemeindevorvertreter wird namentlich abgestimmt. Dies geschieht durch Aufruf eines jeden Mitgliedes der Gemeindevorvertretung und Abgabe der Stimme zur Niederschrift. Der Vorsitzende stimmt zum Schluss ab.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt bekannt, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit

~~zu fassen sind, sind die Stimmen auszuzählen und durch den Vorsitzenden die Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende im Einzelfall, ob eine Auszählung der Stimmen zu erfolgen hat. Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Gemeindevorvertretung oder dem Bürgermeister durch sofortige Erklärung angezweifelt, wird die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt.~~

~~(8) Binzer Bürgerinitiativen, die sich zu Gemeindeangelegenheiten gebildet haben, kann eine Redezeit in der Gemeindevorvertretung und in den Ausschüssen eingeräumt werden – durch Abstimmung.~~

## **§ 8 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.  
~~Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.~~
- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung. Hat sich durch die Beschlussfassung über einen Antrag ein nachfolgend zu behandelnder Antrag zu demselben Tagesordnungspunkt erledigt, entfällt die Abstimmung hierüber.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevorvertretung 3 Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevorvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevorvertreter widerspricht.

## **§ 9a Zuteilungs- und Benennungsverfahren**

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. (d'Hondt) geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählgemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Gemeindevertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden zur richten.
- (2) Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, mit wie viele Sitzen und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (3) Die Fraktions- und Zählgemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Vorsitzenden mitzuteilen.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann ~~jede Rednerin oder jeden Redner, unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in den Ausführungen wiederholt.~~
- (3) ~~Ein Mitglied der Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder Geschäftsordnung verstößen, sind insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von dem Vorsitzenden unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Sitzungsausschluss verhängen.~~
- (4) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (4) ~~Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen.~~
- (5) ~~Stört ein Mitglied der Gemeindevertretung in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen sowie persönliche Angriffe,~~

~~den Verlauf der Sitzung, so kann der Vorsitzende im Benehmen mit seinen Stellvertretern den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.~~

~~(6) Das ausgeschlossene Mitglied der Gemeindevertretung hat den Saal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung des Vorsitzenden hierzu nicht nach, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.~~

(5) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidungen der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen oder zu stören, kann nach vorheriger Ermahnung vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(6) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente u. ä. sind nicht gestattet. Bei erheblichen Störungen kann Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## § 11 Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzugeben. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Vorsitzenden anzugeben.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzugeben. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Faktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

## § 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
- g) die Tagesordnung
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder
- m) Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte **Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist.** zu fertigen. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses **zwingend** erforderlich sind.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu genehmigen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung wird den Einwohnern im Sachgebiet Sitzungsdienst sowie im Internet ermöglicht.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ~~Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich zur Geschäftsordnung äußern wollen, zeigen dieses durch Heben beider Arme an.~~
  - (2) ~~Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort außerhalb der Rednerfolge unverzüglich erteilen. Ein Redebeitrag soll dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.~~
  - (3) ~~Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen; Ausführungen zur Sache sind hierbei unzulässig. Die Redezeit für einen Antrag zur Geschäftsordnung darf höchstens 3 Minuten betragen. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.~~
- (1) **Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.**
  - (2) **Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:**
    - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
    - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
    - c) Antrag auf Vertagung
    - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
    - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
    - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
    - g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - h) Antrag auf namentliche Abstimmung
    - i) Antrag auf geheime Wahl
    - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
  - a) ~~Antrag auf Schluss der Rednerliste~~
  - b) ~~Antrag auf Schluss der Aussprache~~
  - c) ~~Antrag auf Vertagung~~

- d) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
  - e) Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
  - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - g) Antrag auf namentliche Abstimmung nach § 31 KV M-V.
  - h) Antrag auf geheime Wahl
  - i) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache dürfen nur von Mitgliedern der Gemeindevertretung gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für bzw. gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.
- (6) Nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Antragsteller das Wort.
- (7) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Vertagung angenommen, können nur noch der Antragsteller sowie der Berichterstatter, sofern sie/er noch nicht zur Sache gesprochen hat, das Wort erhalten.

## § 14 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dies dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen und seine Sitzungsunterlagen an seinen Stellvertreter weiterzugeben.
- (2) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Gleiches trifft für Angelegenheiten zu, die von der Gemeindevertretung zur Beratung in die Fachausschüsse zurückverwiesen werden.
- (3) Wird eine Angelegenheit mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. ist durch den Vorsitzenden ein federführender Ausschuss zu benennen. Die Ausschüsse können gemeinsame Beratungen durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen unter ausschließlicher Beteiligung der jeweiligen Ausschussmitglieder zu erfolgen.
- (5) Der Hauptausschuss wirkt bei widersprüchlichen Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse soweit möglich, vor der abschließenden Behandlung in der Gemeindevertretung auf eine Klärung hin und gibt ggf. eine eigenständige Beschlussempfehlung ab.
- (4) In den Sitzungen der Ausschüsse ist den Einwohnern Gelegenheit zur Unterbreitung von Vorschlägen, Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten zu geben, die die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses berühren. Der Ausschuss kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen

sind anzuhören.

- (5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzungen ist für jeden Ausschuss durch den Bürgermeister eine Organisationseinheit der Verwaltung zu benennen, die den Ausschuss verwaltungsseitig betreut. ~~Die Sitzungsniederschrift eines Ausschusses wird von einem Mitarbeiter dieser Organisationseinheit gefertigt.~~
- (6) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden **oder sind unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem zu informieren.**
- (7) Die Protokolle ~~der Sitzungen~~ der Fachausschüsse und des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet **und sind rechtzeitig im elektronischen Sitzungsdienst aufzunehmen.**

## § 15 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (6) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevorvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. zur Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **§ 16 Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevorvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

## **§ 17 Sprachformen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 16.12.2016 und die Änderungen vom 20.09.2018, 12.12.2019 und 13.08.2020 außer Kraft.

Karsten Schneider  
Bürgermeister





---

Vorlagenummer: BV/24/109  
Vorlageart: Beschlussvorlage  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bestellung einer Vertretung im Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo M-V)

---

**Datum:** 27.06.2024  
**Federführend:** Allgemeine Verwaltung  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

#### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung bevollmächtigt in ihrer Sitzung am 11.07.2024

Frau Lucie Wahls

mit der Vertretung der Gemeinde, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, soweit der Bürgermeister nicht selbst dort anwesend ist.

#### **Begründung**

Mit Beschluss der Gemeindevorvertretung Nr. 17-19-2024 vom 02.03.2017 ist die Gemeinde Ostseebad Binz dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern beigetreten. Die Gemeindevorvertretung kann anstelle des Bürgermeisters Bedienstete aus dem fachlich zuständigen Amt zum Vertreter/zur Vertreterin in der Verbandsversammlung bestimmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen	Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:
Keine haushaltsmäßige Berührungen	Ja	Mittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen:		

#### **Anlage/n**





Vorlagenummer: BV/24/108  
 Vorlageart: Beschlussvorlage  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage über das gemeindliche Einvernehmen Antrag auf Vorbescheid: „Anbau von 4 Aufzugschächten mit Treppenhausauswechslung, Anbau von Balkonen nach Abriss und Aufstockung eines Penthouses an ein Wohngebäude – Dünstraße 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55“

hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Baufeld und Geschossigkeit) sowie Antrag auf Eintragung einer Baulast

**Datum:** 26.06.2024  
**Federführend:** Planen und Bauen  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.07.2024 im Rahmen des Antrages auf Vorbescheid: „Anbau von 4 Aufzugschächten mit Treppenhausauswechslung, Anbau von Balkonen nach Abriss und Aufstockung eines Penthouses an ein Wohngebäude – Dünstraße 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55“ über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie

1. zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“; hier: Überschreitung der Baugrenze, sowie
2. zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“; hier: Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse, sowie
3. zum Antrag auf Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zugunsten der Aufzugköpfe auf dem gemeindlichen Flurstück 601/4, Gemarkung Binz, Flur 2

### **Begründung**

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“. Der Antragssteller begründet seine Anträge wie folgt:

#### Zu 1. Überschreitung der Baugrenze

„Die Überschreitung der Baugrenze am Geh-/ Fahrweg vor den Eingängen Dünstraße 49-55 – in möglichst geringen Maße - resultiert aus dem Einbau von Aufzügen und neuen Treppenläufen in das Bestandsgebäude. Die Baugrenze ist im B-Plan 7/8 im Bereich der Eingänge sehr dicht am Bestand in den B-Plan eingetragen worden.“



Der Eingriff in den Bestand wird kleinstmöglich gehalten, aber es müssen die Vorschriften für die Begehbarkeit der Treppen/ Podeste und Mindestabstandsflächen vor den Aufzügen etc. eingehalten werden.

Die beiden bestehenden Treppenläufe pro Etage werden durch einen großen Treppenlauf ersetzt. Dieser enthält alle Treppensteigungen zur Überwindung des Geschosses und ist damit länger dimensioniert. Der Übergang vom Aufzugschacht direkt zur Wohnung erfolgt dann über ein langes Podest. Diese bautechnischen Maßnahmen erfordern Platz, welcher die Überschreitung der Baugrenze erforderlich macht. Die Einfügung der neuen Aufzugschächte in das Ortsbild soll mit dem Anbau von kleinen Balkonen links und rechts der Schächte gestaltet werden. (Der evtl. Wegfall dieser Balkone kann die Überschreitung der Baugrenze nicht reduzieren.) Die kleinen Balkone werden mit einem weißen Geländer als Hommage an die Bäderarchitektur gestaltet. Diese Fassadengestaltung ist eine sinnvolle Aufwertung des Erscheinungsbildes des Gebäudes. (sh. Renderings) Die Aufstockung soll in einer ruhigen, geradlinigen Gestaltung mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Die neuen Balkone hofseitig werden zur dort großzügiger dimensionierten Baugrenze in diesem Bereich einen weiträumigen Abstand einhalten.

Wir ersuchen aus den genannten Gründen um eine Zustimmung zur Zulässigkeit der Überschreitung der Baugrenze an den vier Eingängen in der Dünenstrasse 49-55.“

## Zu 2. Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse

„Im Bebauungsplan Nr. 7/8 der Gemeinde Binz ist für den betreffenden Standort - Binz, Dünenstrasse 49-55 - die Anzahl der Geschosse mit V angegeben, welches dem derzeitigen Bestand entspricht.

Die umgebende Bebauung, auch der direkt angrenzende Wohnblock Dünenstr. 43-47, wurden mittlerweile mit einer Aufstockung versehen und verfügen nunmehr über 6 Geschosse. Auch die Gebäude an der Dollahner Str. haben eine Aufstockung erhalten und sind jetzt 6 Etagen hoch.

Auf Grund der sehr großen Nachfrage nach Wohnraum und der günstigeren Bauaufwendungen bei der Nutzung bereits bestehender Infrastruktur möchte die Wohnungsgenossenschaft gern ebenfalls das Gebäude Dünenstrasse 49-55 mit einem weiteren Geschoss versehen. Die Vorgabe der Dachform des B-Planes - Flachdach - soll beibehalten werden.

Es ist zur Verbesserung der Wohnqualität außerdem geplant, an jedem Eingang einen Aufzug anzubauen. Um dann auch eine schwellenlose Erreichbarkeit der Wohnungen zu ermöglichen, werden gleichzeitig die bestehenden Treppenhäuser entkernt und neue Treppenläufe eingebaut.

Da diese Aufwendungen umfangreich sind, ist die Schaffung von weiterem Wohnraum in einem neuen Geschoss in diesem Gebäude sinnvoll und effizient. Durch diese Maßnahme wird weiteren potentiellen Mietern die Nutzung eines Aufzuges mit allen Vorteilen ermöglicht. Wir ersuchen aus diesen Gründen um eine Zustimmung zur Aufstockung des Gebäudes mit einer weiteren Etage.“



### Zu 3. Abstandsflächenbaulast

*„Die Notwendigkeit der Übernahme der grenzüberschreitenden Abstandsflächen in eine Abstandsflächenbaulast ergibt sich aus den bautechnischen Erfordernissen des Anbaus der Aufzüge an den vier straßenseitigen Eingängen der Dünestrassse 49-55.*

*Die Wohnungen sollen barrierefrei erreichbar werden. Daher ist der Ausbau der Bestandstreppenläufe und die Montage von neuen, in einem Zug durchgehenden Treppenläufen und Podesten erforderlich. Die neuen Treppenläufe und Podest sind dadurch konstruktiv länger und passen daher nicht mehr in das Bestandsgebäude. Die Treppenhäuser müssen darum etwas vergrößert werden. Diese Erweiterung kann nur in Richtung des Wohnweges erfolgen. Eine andere Möglichkeit besteht leider nicht, da sonst Fenster zugebaut werden oder Räumlichkeiten innerhalb der Wohnungen abgegeben werden müssten.*

*Resultierend aus der derzeitigen Wohnsituation mit viel Nachfrage nach Wohnraum kann eine solche Vorgehensweise nicht in Erwägung gezogen werden. Die notwendige Abstandsflächenbaulast soll geringstmöglich angesetzt werden. Eine weitere Reduzierung der Abstandsfläche durch den Einsatz einer verminderten Überfahrt des Aufzugs wird geprüft. Allerdings entstehen der Genossenschaft als Bauherr damit höhere Kosten in der Aufzugstechnik.*

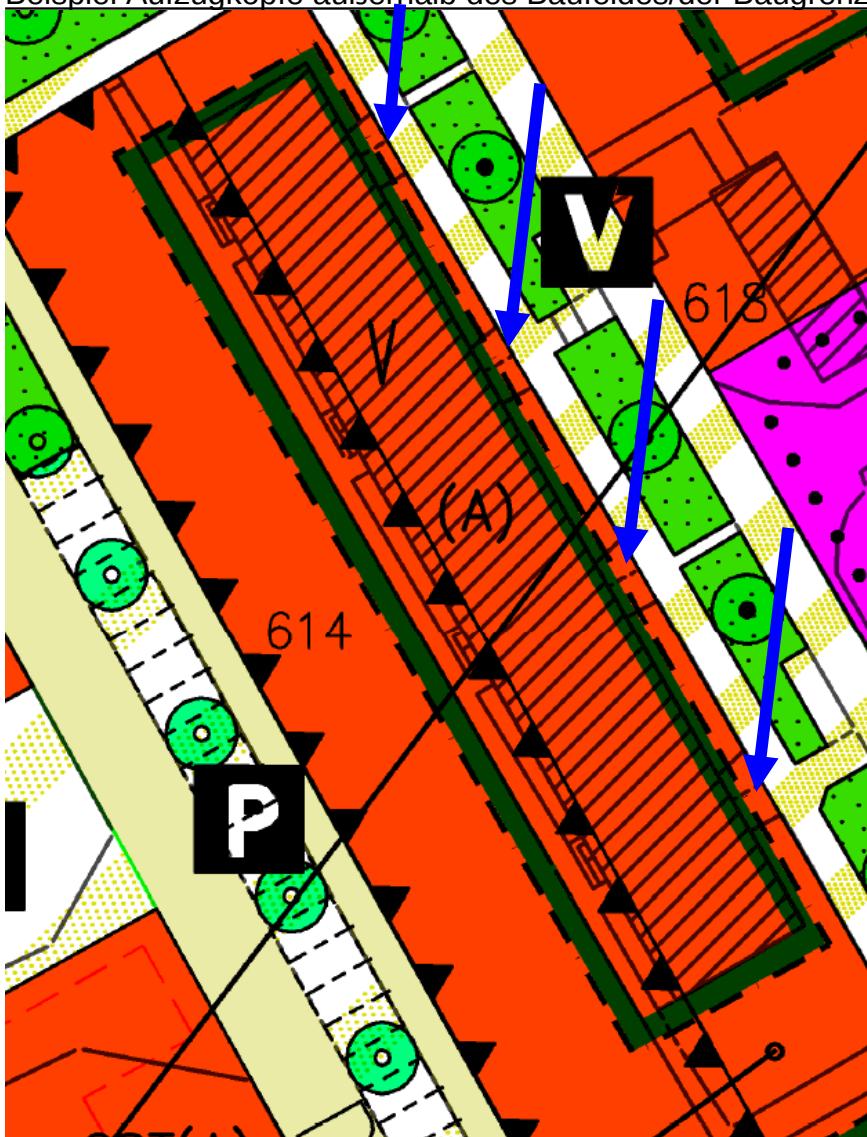
*Wir ersuchen aus den genannten Gründen um eine Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf dem Grundstück 601/4 Flur 2 Binz.*

### **Beurteilung der Verwaltung**

#### Zu 1. Überschreitung Baufeld/Baugrenze

Die Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze zugunsten der Aufzugköpfe ist städtebaulich vertretbar. Der Gebietscharakter wird bewahrt, da auch bereits an anderen Wohnblöcken (siehe z.B. Block Dollahner Straße 70 - 76) die Aufzugköpfe außerhalb des Baufeldes angeordnet wurden. Ein bodenrechtlich beachtliches Störpotential ist ebenfalls nicht erkennbar. Der Bebauungsplan dürfte mithin auch keine drittschützende Wirkung entfalten. Einzig die dicht an der Zuwiegung positionierten Treppenanlagen sollten auf Umverlegung geprüft werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Antrag auf Befreiung von der Baugrenze zuzustimmen und mit den Bedingungen zu verbinden, dass die Überschreitung auf das Minimum zu reduzieren ist und die Prüfung der Möglichkeit zur Umverlegung der Treppenanlagen durch den Antragsteller, erfolgen soll.

**Auszug GeoPort****Beispiel Aufzugköpfe außerhalb des Baufeldes/der Baugrenze - Auszug BP 7/8****Beurteilung der Verwaltung**



## Zu 2. Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse

Die Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse fügt sich in den vorhandenen Bestand der anderen Wohnblöcke ein und ist somit städtebaulich vertretbar. Der Bebauungsplan dürfte auch in diesem Fall keine drittschützende Wirkung entfalten. Ein Nachahmungseffekt ist ebenfalls ausgeschlossen, da beinahe alle Blöcke mit einer Dachaufstockung versehen wurden. Zudem ist bezahlbarer Wohnraum in der Gemeinde knapp, weshalb hier die sozialen Aspekte und Argumente für einen Befreiungstatbestand greifen dürften.

*Die Verwaltung empfiehlt daher dem Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der zulässigen Vollgeschosse, zuzustimmen.*

Beispiel Bestand – Dünenstraße 43 - 47



Beispiel Bestand – Dünenstraße 73 - 81



Beispiel Bestand – Dollahner Straße 38 - 44



### Zu 3. Eintragung einer Baulast

In der Vergangenheit fanden bereits Baulasteneinträge zugunsten des Wohnungsbaus die gemeindliche Zustimmung (siehe Beispiele Anlage Verpflichtungserklärungen). Sofern das gemeindliche Einvernehmen zur straßenseitigen Überschreitung der Baugrenze erteilt wird, bedingt dies die gleichzeitige Zustimmung zur Eintragung einer Abstandsflächenbaulast auf dem gemeindlichen Flurstück 601/4 der Gemarkung Binz, Flur 2.

Die Baulasteintragung erfolgt dabei entgeltlich entsprechend eines von der Wohnungsgenossenschaft zu beauftragenden Gutachtens.

### Zum Gesamtvorhaben

Insgesamt wird die Wohnqualität auch durch Anbau der neuen Balkone, Austausch der Treppenläufe und der damit einhergehende barrierefreie Wohnungszugang deutlich verbessert.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, dem Gesamtantrag mit vorgenannten Bedingungen, zuzustimmen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
Keine haushaltsmäßige Berührung	Ja/Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein
Bemerkungen: Anlagen: Antragsunterlagen und Beispiele Verpflichtungserklärungen Belastung gemeindliches Flurstück			

### **Anlage/n**

1 - Antragsunterlagen (öffentlich)

2 - Verpflichtungserklärung Dollahner Str. 70-76 - Vertrag Wohnungsgen. Rugard (öffentlich)

3 - Verpflichtungserklärung Proraer Chaussee 13-15-Vertrag Wohnungsverwaltung (öffentlich)





# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

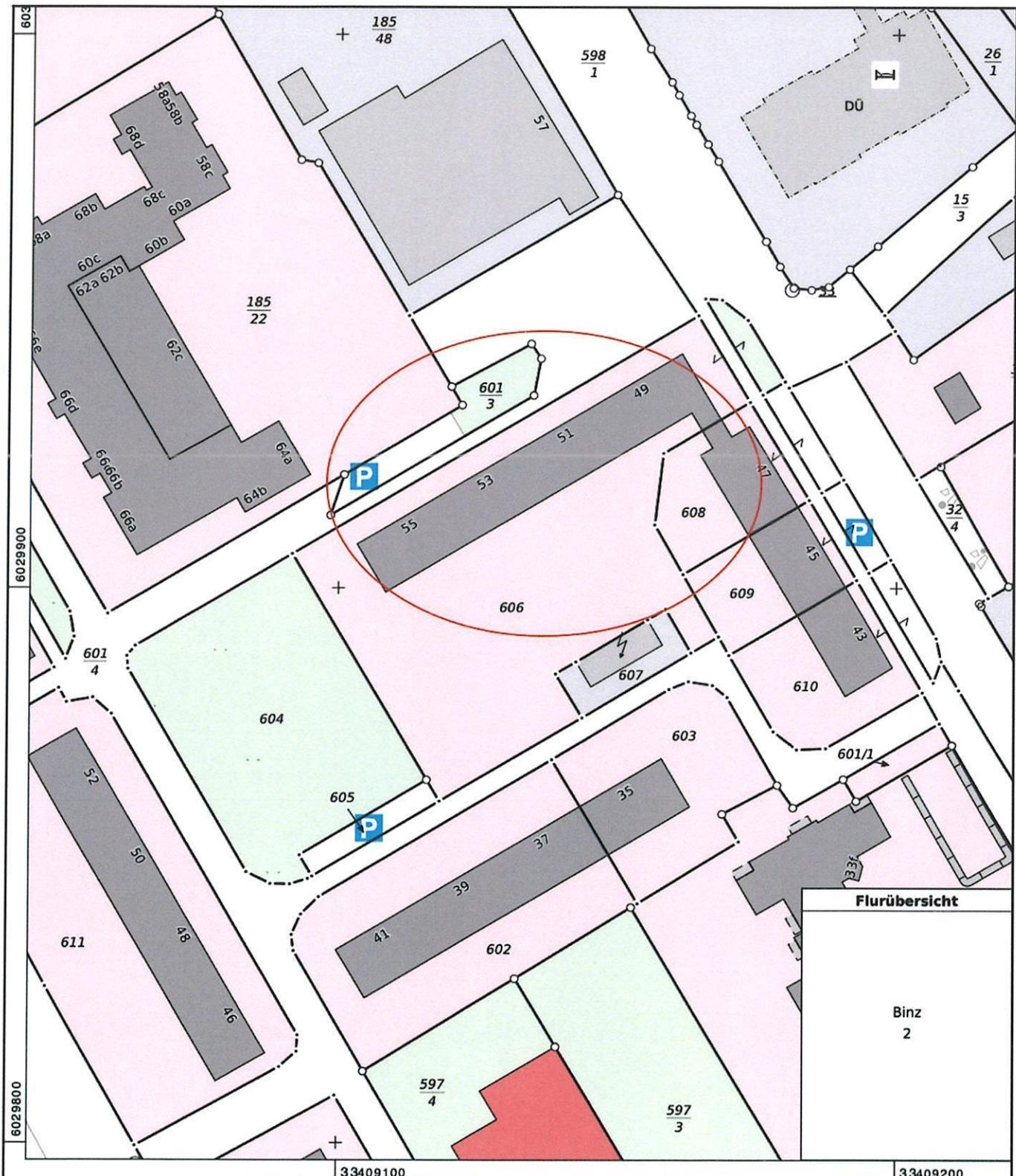
## Liegenschaftskarte MV 1:1000

BV Binz Dünenstrasse 49-55 - Anbau von vier Aufzugschächten,  
eine Dachgeschoßaufstockung und Anbau von Balkonen

Erstellt am 09.02.2024

Gemarkung: Binz (13 2902)  
Flur: 2  
Flurstück: 606

Gemeinde: Binz, Ostseebad (13 0 73 011)  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Dünenstraße 49, 51, 53, 55



## PARKPLÄTZE BINZ DÜNENSTRASSE 49|55 - AUFGANGSBAU UND AUFSTOCKUNG

1.	vorhandene Wohnungen  4 Eingänge 5 Etagen - gesamt $5 \times 2 \times 4 = 40$ WE	
	Aufstockung 1 Geschoß  zusätzlich $1 \times 2 \times 4 = 8$ WE	<b>gesamt 48 WE</b> auf Flst 606 Flur 2 Binz
2.	erforderliche PKW-Stellflächen  $48 \text{ WE} \times 1 = 48$ Stück	$48 \text{ WE} \times 1,5 = 72$ Stück
3.	erforderliche Stellplätze entspr. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Binz 2019-08  1 - 1,5 Stellplätze pro WE	vorh. 2+2 1/2-Raum-WE Wohnfläche je WE ca. 75 qm
4.	vorhandene PKW-Stellflächen  auf Flst. 606 Flur 2 Binz	40 Stück P auf Flst 606 Flur 2 Binz      40 $19 + 13 + 8 = 40$ PKW-Parkflächen
5.	geplante PKW-Stellflächen zusätzlich  auf dem Flurstück 606 auf angrenzendem Flurstück 604	4 Stück PKW-Parkflächen      4 12 Stück PKW-Parkflächen      12
		<b>gesamt 56 Stück PKW-Parkflächen</b>
<b>zusätzlich</b>		
	auf Flurstück 601/2	10 Stück P      10
	auf Flurstück 605	13 Stück P      13
	auf Flurstück 598/1	7 Stück P      7
	Dünenstrasse 41-35 Giebel NO	6 Stück P      6
	Dünenstrasse 41-35 Giebel SW	8 Stück P      8
		<b>gesamt 44 Stück zusätzlich wären möglich!</b>
		100

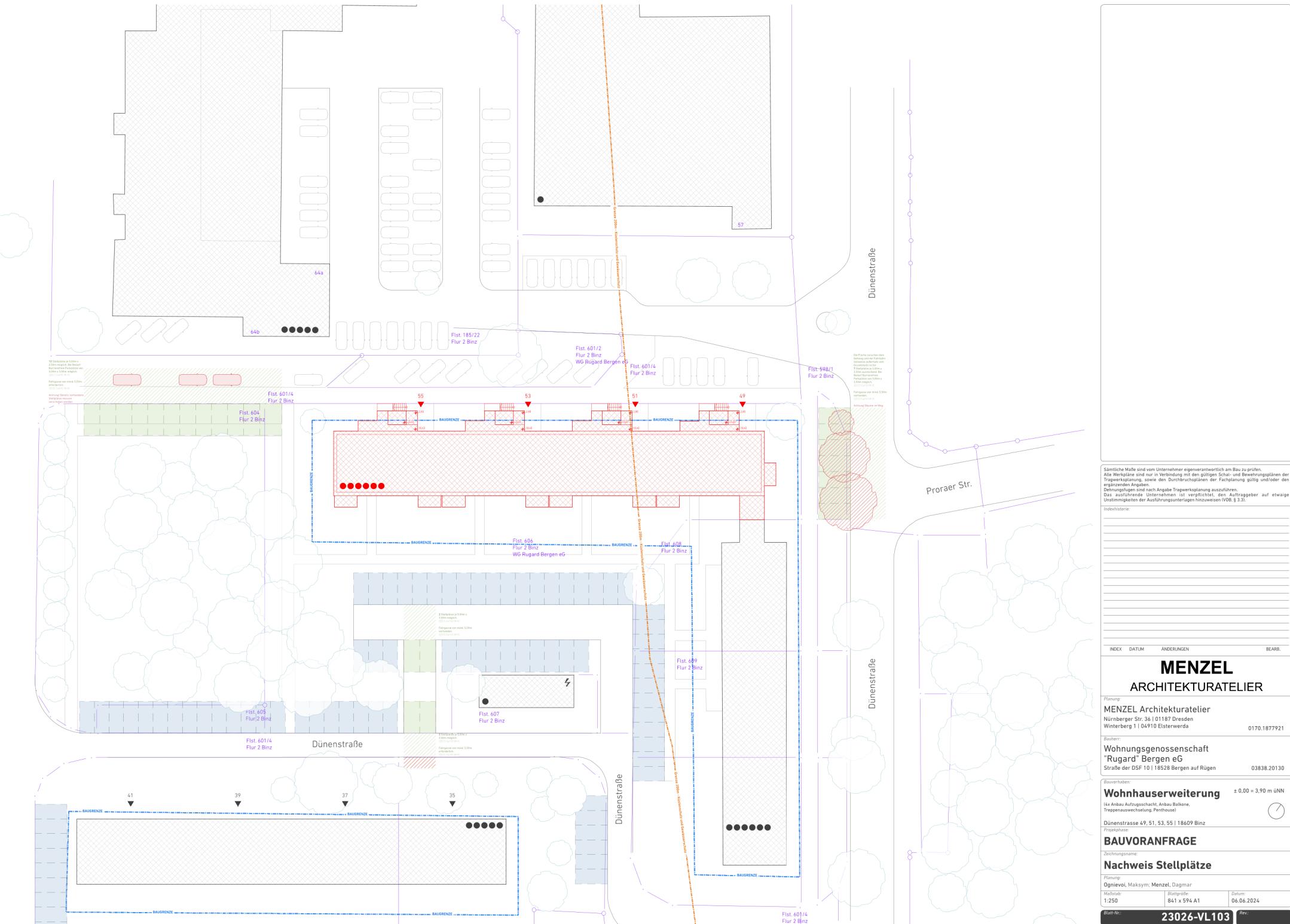
Ermittlung Bruttorauminhalt (BRI)			BRI	BRI (m³) Bauteile	BRI (m³) Neubau gesamt
1	1. Bestand	697,48 qm Grundfläche Gebäude			
2		5 Geschosse + KG + Bodenplatte + Drempel			
3		$5 \times 2,8 + 2,8 + 0,4 + 1,2 = 18,4 \text{ m}$			
4		$18,4 \text{ m} \times 697,48 \text{ qm} = 12.833,6 \text{ m}^3$	Bereich a	12.833,60	12.833,60
5					
6	Bestand	Balkone werden abgerissen und durch neue ersetzt!			
7		$8 \times 4,61 \text{ qm} = 36,88 \text{ qm}$ Grundfläche Balkone			
8		$36,88 \text{ qm} \times 1 \text{ m} = 36,88 \text{ m}^3$			
9		$36,88 \text{ m}^3 \times 5 \text{ OG} = 184,4 \text{ m}^3$	Bereich b	184,40	
10		Abriß	Bestand Gesamt	13.018,00	
11					
12					
13					
14	2. Neubau	Aufstockung Penthouse			
15		697,48 qm Grundfläche Gebäude			
16		Geschoßhöhe 2,8 m - 1,2 m Drempel alt + 0,8 m Drempel neu = 2,4 m			
17		$2,4 \text{ m} \times 697,48 \text{ qm} = 1.673,95 \text{ m}^3$	Bereich a	1.673,95	1.673,95
18					
19	Neubau	Neubau Balkone 6 OG Hofseite			
20		8 Stück x 6,48 qm = 51,84 qm Grundfläche Balkone			
21		$51,84 \text{ qm} \times 1 \text{ m} = 51,84 \text{ m}^3$			
22		$51,84 \text{ m}^3 \times 6 \text{ OG} = 311,04 \text{ m}^3$	Bereich b	311,04	311,04
23					
24	Neubau	Neubau Balkone 6 OG Strassenseite			
25		$(4,8 \text{ qm} + 3,42 \text{ qm}) \times 4 \times 6 \text{ OG} = 197,28 \text{ qm}$			
26		$197,28 \times 1 \text{ m} = 197,28 \text{ m}^3$	Bereich b	197,28	197,28
27					
28	Neubau	Neubau Aufzugschächte Strassenseite			
29		12,87 qm Grundfläche			
30		$12,87 \text{ qm} \times 4 \text{ Eingänge} = 51,48 \text{ qm}$			
31		$51,48 \text{ qm} \times (7 \text{ OG} \times 2,8 \text{ m} + 0,7 \text{ m Überfahrt} + 1 \text{ m Unterfahrt Aufzug})$	Bereich a	1.096,52	1.096,52
32					
33	Neubau	Eingangsbereich Aufzugschacht EG			
34		$3,67 \text{ qm} \times 2,8 \text{ m} \times 4 \text{ Eingänge} = 41,104$	Bereich a	41,104	41,104
35			Neubau Gesamt	3.319,89	
36					
37			Gesamtes BV	16.153,49	

Abstandsflächen Binz Dünenstrasse 2024-02-21

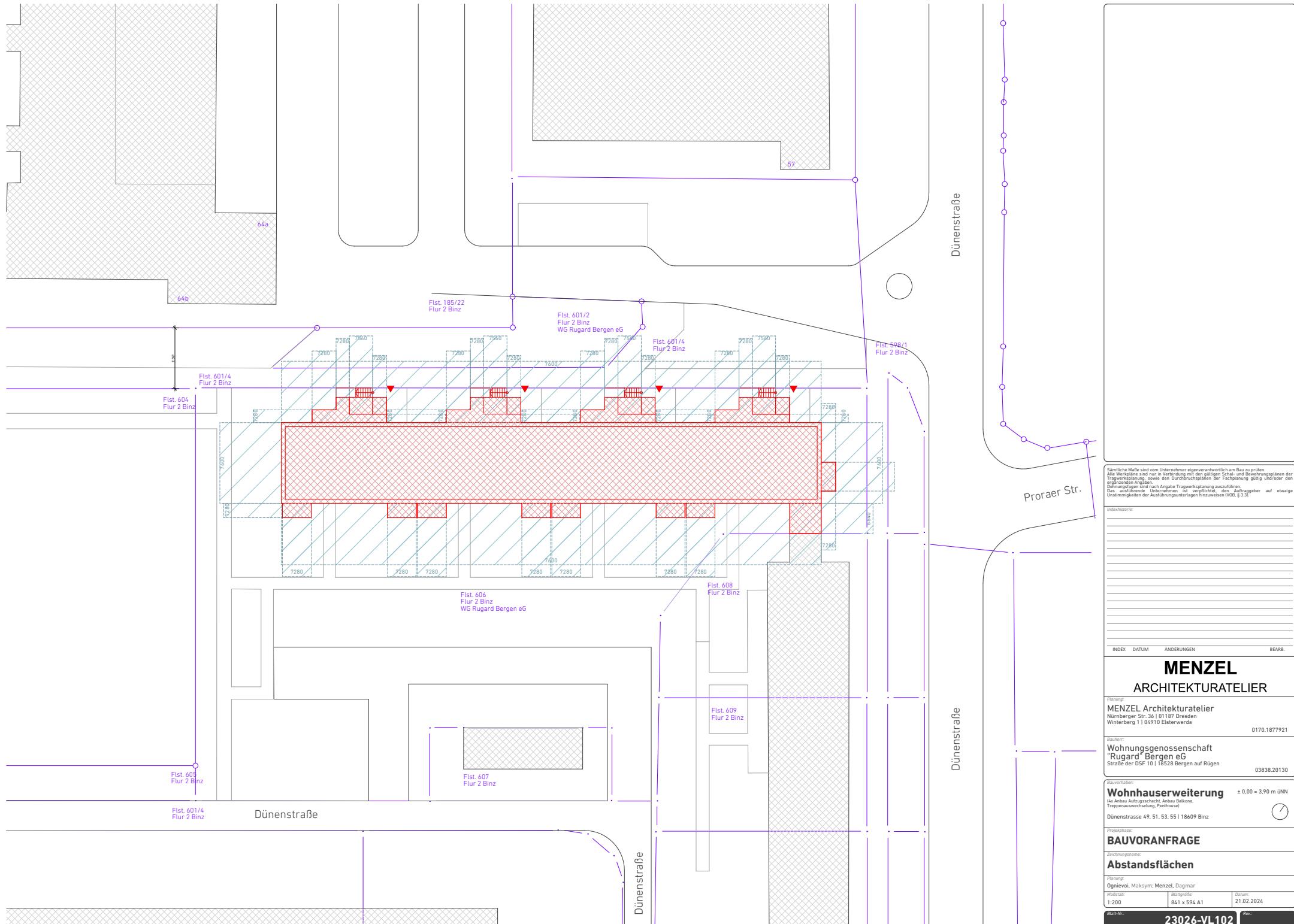
	H	0,4H	
<b>Bereich Nord Dünenstrasse</b>			
Bestand			
1,4 m + 5 x 2,8 m + 1,2 m	16,6	6,64	Bestand
Penthouse			
1,4 m + 6 x 2,8 m + 0,8 m	19	7,6	Bestand + Neubau
Aufzugschacht mit Penthouse			
1,4 m + 6 x 2,8 m + 0,7 m	18,9	7,56	Bestand + Neubau
Balkone strassenseitig Neubau			
1,4 m + 5 x 2,8 m + 1,1 m	16,5	6,6	Neubau
<b>Bereich Süd Hofseitig</b>			
Bestand			
1,4 m + 5 x 2,8 m + 1,2 m	16,6	6,64	Bestand
Penthouse			
1,4 m + 6 x 2,8 m + 0,8 m	19	7,6	Bestand + Neubau
Balkone Hofseitig Neubau			
1,4 m + 6 x 2,8 m	18,2	7,28	Bestand + Neubau

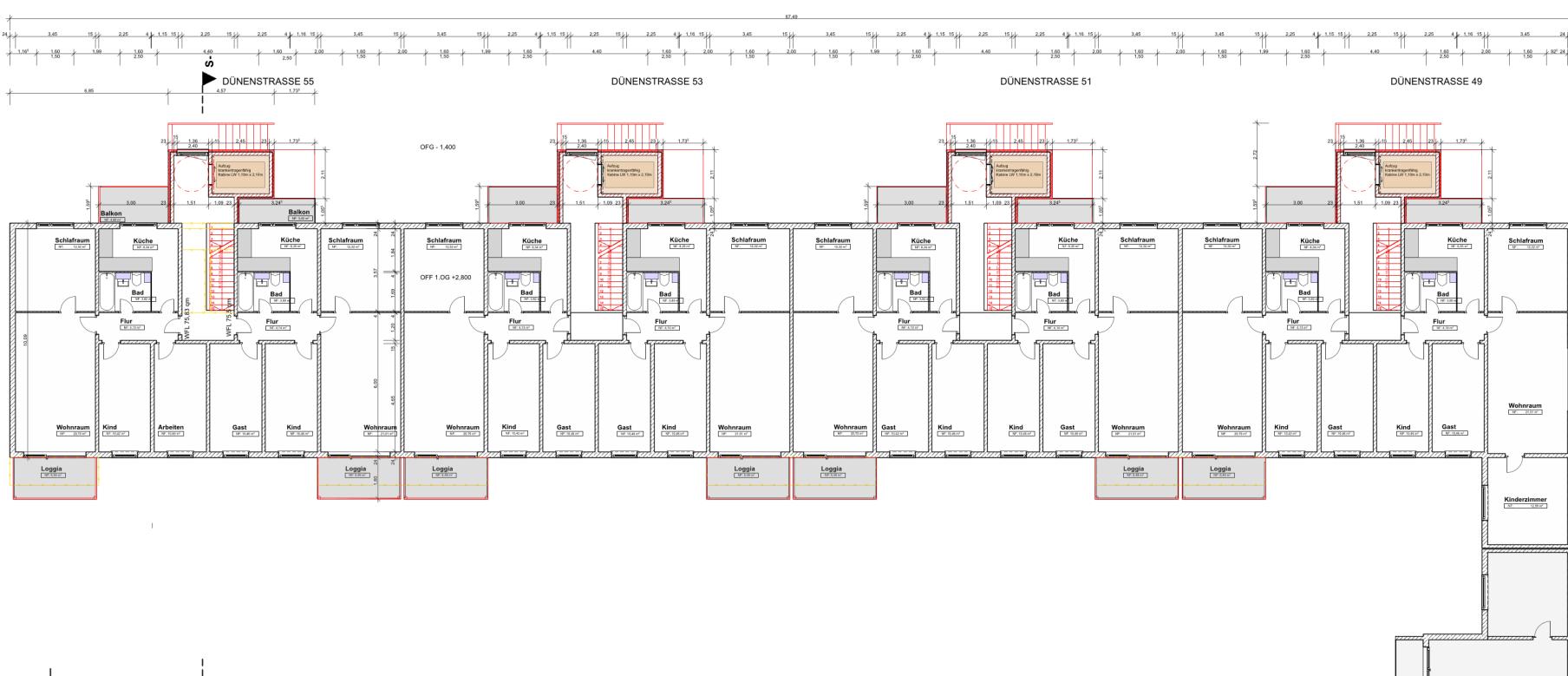
Ull











Sämtliche Maße sind vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.  
Alle Werkepläne sind in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der  
Technischen Bauaufsicht sowie den Doulings und Ausführungsangaben geltend und/or den  
ergänzenden Angaben.  
Deutsche austauschende Architekten ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige  
Unterschiede der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB § 3.3).

Innenhisto:

INDEX DATUM ÄNDERUNGEN BEARB.

## MENZEL

ARCHITEKTURATELIER

Planung:  
**MENZEL Architekturatelier**  
Nürnberger Str. 36 | 01187 Dresden  
Winterberg 1 | 04910 Elsterwerda

0170.1877921

Bauherren:  
**Wohnungsgenossenschaft "Rugard" Bergen eG**  
Straße der DSF 10 | 18528 Bergen auf Rügen

03838.20130

Bauvorhaben:  
**Wohnhauserweiterung**  
(Ex Anbau Aufzugschacht; Anbau Balkone;  
Treppenausweitung Penthouse)

Dünenstrasse 49, 51, 53, 55 | 18609 Binz

± 0,00 = 3,90 m üNN

Projektname:  
**BAUVORANFRAGE**

Zeichnungsnr.:  
**Grundriss 1.-4.06**

Planung:  
**Ognievoi, Maksym; Menzel, Dagmar**

Maßstab:  
**1:100**

Blattgröße:  
**841 x 594 A1**

Datum:  
**Rev.:**

Blatt-Nr.:  
**23026-VG101**



## ANSICHT 1



ANSICHT 2

Sämtliche Maße sind vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.  
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchsplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.  
Dehnungsfugen sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.  
Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

**MENZEL**  
ARCHITEKTURATELIER

Planning:  
**MENZEL Architekturatelier**  
Nürnberger Str. 36 | 01187 Dresden  
Winterberg 1 | 04910 Elsterwerda 0170.1877921

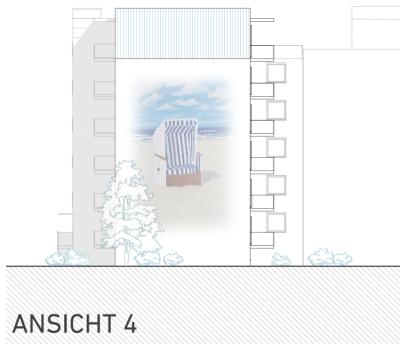
Bauherr:  
**Wohnungsgenossenschaft  
"Rugard" Bergen eG**  
Straße der DSF 10 | 18528 Bergen auf Rügen 03838.20130

Bauvorhaben:  
**Wohnhauserweiterung** ± 0,00 = 3,90 m üNN  
(4x Anbau Aufzugsschacht, Anbau Balkone,  
Trennpauschalösung, Penthouse)

Dünenstrasse 49, 51, 53, 55 | 18609 Binz  
Projektpage:  
**BAUVORANFRAGE**

## **Ansichten**

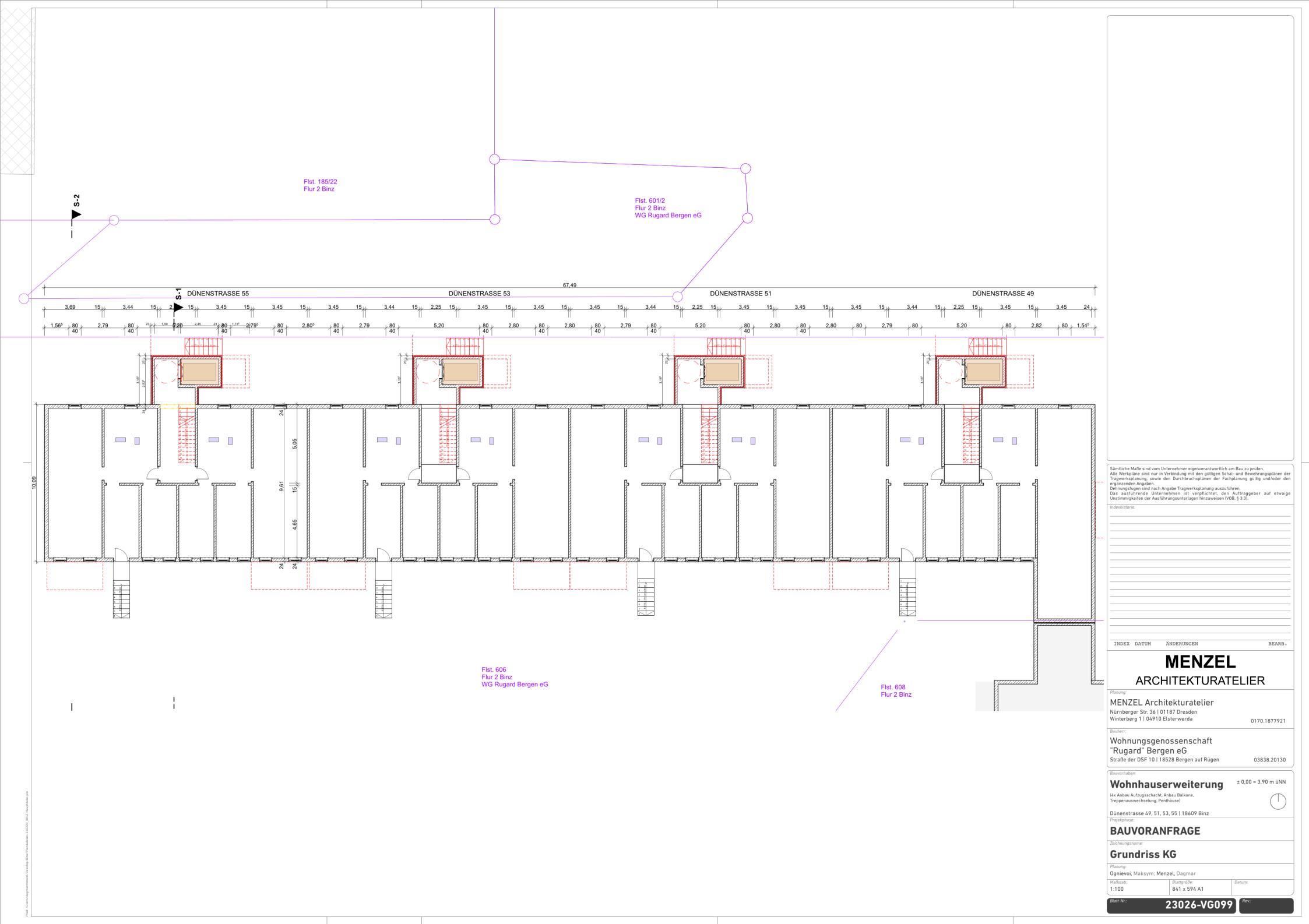
**Blatt-Nr.: 23026-VA101 Rev.:**



ANSICHT 4

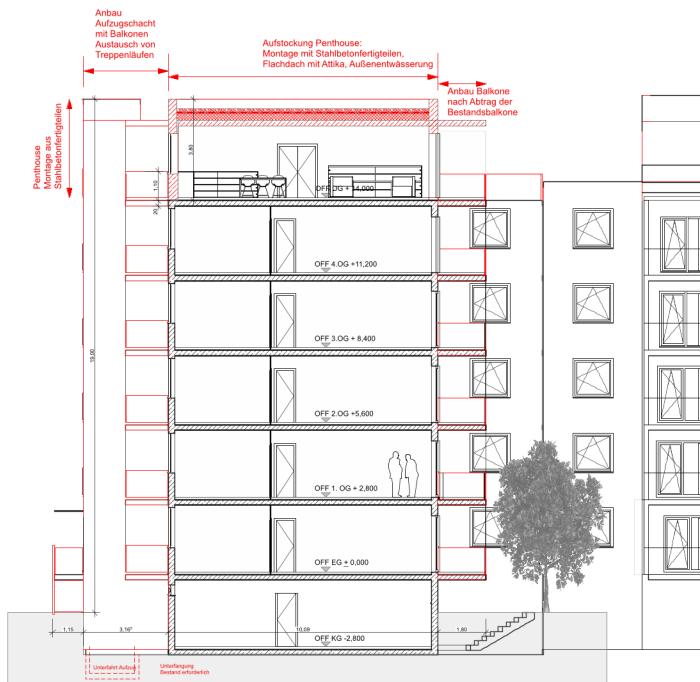


ANSICHT 3





SCHNITT A - A



SCHNITT B - B

Sämtliche Maße sind vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.  
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tiefbauteile sowie den Dokumenten des Betreibers der Tiefbauteile gültig und/oder den ergänzenden Angaben.  
Deutsche Ausführungsunterlagen ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Unterschiede der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB § 3.3).

Instandhaltung:

INDEX DATUM ÄNDERUNGEN BEARB.

## MENZEL ARCHITEKTURATELIER

Planung:  
**MENZEL Architekturatelier**  
Nürnberger Str. 36 | 01187 Dresden  
Winterberg 1 | 04910 Elsterwerda  
0170.1877921

Bauherren:  
**Wohnungsgenossenschaft "Rugard" Bergen eG**  
Straße der DSF 10 | 18528 Bergen auf Rügen  
03838.20130

Bauvorhaben:  
**Wohnhauserweiterung**  
(Über Aufzugschacht, Anbau Balkone,  
Treppenausweitung, Penthouse)

Dünnerstrasse 49, 51, 53, 55 | 18609 Binz

Projektname:  
**BAUVORANFRAGE**

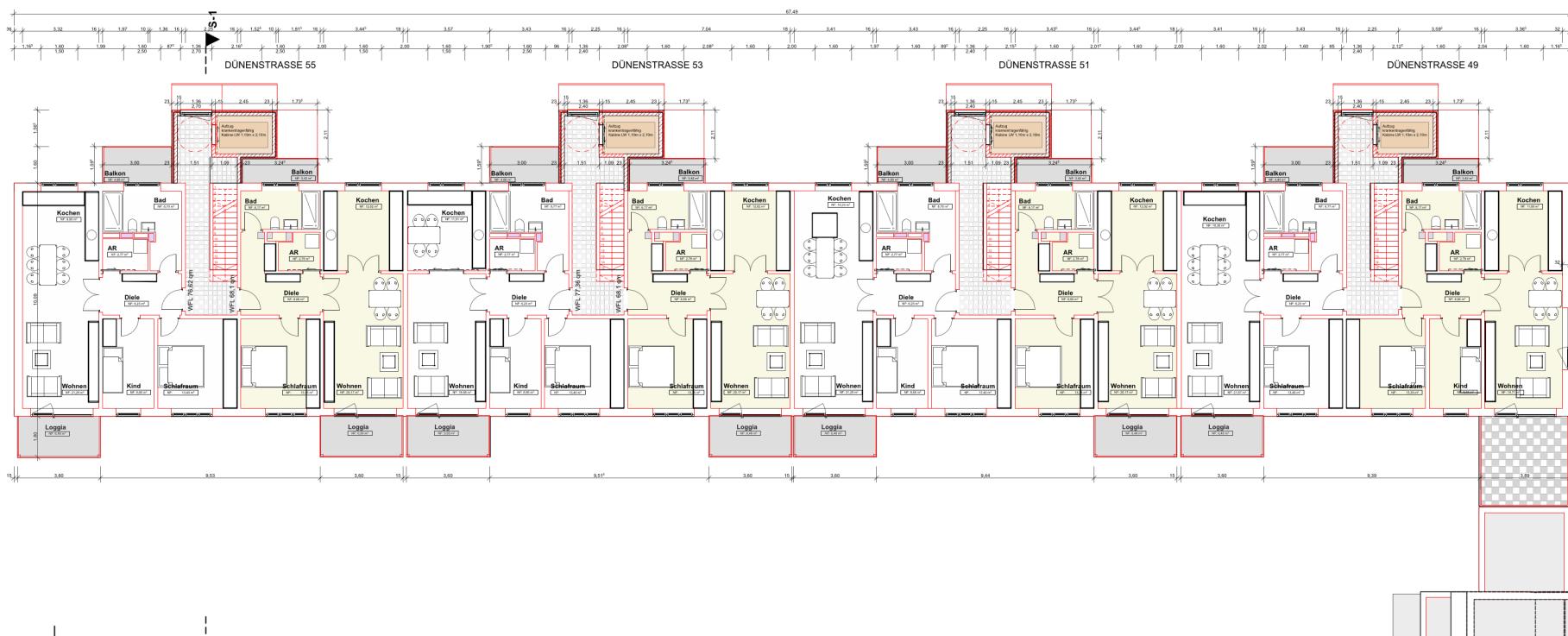
Zeichnungsnr.:  
**Schnitte AA BB**

Planung:  
**Ognievoi, Maksym; Menzel, Dagmar**  
Maßstab:  
**1:100** Blattgröße:  
**841 x 594 A1** Datum:  
**Rev.:**

**23026-VS101**



S-2



Sämtliche Maße sind vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen.  
Alle Werkpläne sind nur in Verbindung mit den gültigen Schal- und Bewehrungsplänen der Tragwerksplanung, sowie den Durchbruchsplänen der Fachplanung gültig und/oder den ergänzenden Angaben.  
Dehnungsgelenke sind nach Angabe Tragwerksplanung auszuführen.  
Durchführungsangaben enthalten die technische Richtlinie für Betonfertigteilbauten auf, stützen

**MENZEL**  
ARCHITEKTURATELIER

Planung:  
**MENZEL Architekturatelier**  
Nürnbergstr. 36 | 01187 Dresden  
Tel.: 0351 / 812165-0

0130-1877821

Bauherr:  
Wohnungsgenossenschaft  
"Rugard" Bergen eG  
Gutsstr. 1a - 25331 Bergen (Rügen)

10 of 10

Bauvorhaben:  
**Wohnhauserweiterung**  
(4x Anbau Aufzugsschacht, Anbau Balkone,  
± 0,00 = 3,90 m üNN

Dünenstrasse 49, 51, 53, 55 | 18609 Binz

1

# BAUVORANFRAG

Zeichnungsname:  
**Grundriss 5.0G**

10 of 10

Z3UZ6-VG105

**V e r t r a g**  
**zur Eintragung einer Baulast**

Unter Berücksichtigung der in der Landesbauordnung M-V §§ 7 und 83 getroffenen Regelungen zur Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke wird

zwischen           **der Gemeinde Binz, Jasmunder Str. 11, 18609 Binz,**  
                     **vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Prof. Dr. Reinhardt**

und               **der Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G.**  
**Str. der DSF 6 18528 Bergen**  
**vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand**

folgender V e r t r a g zur Eintragung einer Baulast geschlossen:

1. Die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. beantragt die Eintragung folgender Abstands-Baulisten auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

dienendes Grundstück	belastete Fläche	zugunsten
Gemarkung Binz, Flur 2 Flurstück 617	135 m <sup>2</sup>	Gemarkung Binz, Flur 2 Flurstück 614
Gemarkung Binz, Flur 2 Flurstück 617	239 m <sup>2</sup>	Gemarkung Binz, Flur 2 Flurstück 613
	<b>gesamt 374 m<sup>2</sup></b>	

2. Die Gemeinde Binz bewilligt und vollzieht die Eintragung der Baulast im Baulistenverzeichnis des Landkreises Rügen.
3. Für die an den dienenden Grundstücken durch die Belastung eintretende Wertminderung verpflichtet sich die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. zur Zahlung eines einmaligen Entgelts als Wertausgleich.
4. Ausgehend von einem derzeitigen Bodenrichtwert in Höhe von 350,00 DM und der für die belasteten Flurstücke festgelegten Planung, die eine Nutzung als öffentliches Grün bzw. Spielplatz vorsieht, beträgt der zu zahlende Betrag

**5.236,00 DM.**

5. Die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. verpflichtet sich, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintragung der Baulast im Baulistenverzeichnis auf das Konto der Gemeinde Binz zu zahlen:

Sparkasse Rügen  
Blz. 13051042  
Kto.-Nr. 35120630.  
Verwendungszweck: 8800.3400

Binz, den 09.02.2000

Prof. Dr. Reinhardt  
Bürgermeister

Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G.

**Wohnungsgenossenschaft**  
**„Rugard“ Bergen eG**  
Strasse der DSF 6  
18528 Bergen/Rügen  
Tel. 0 38 38 / 20 13-0 • Fax 0 38 38 - 20 13 20

**V e r t r a g**  
**zur Eintragung einer Baulast**

Unter Berücksichtigung der in der Landesbauordnung M-V §§ 7 und 83 getroffenen Regelungen zur Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke wird

zwischen      **der Gemeinde Binz, Jasmunder Str. 11, 18609 Binz,**  
                 **vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Prof. Dr. Reinhardt**

und            **der Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G.**  
**Str. der DSF 6 18528 Bergen**  
**vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand**

folgender V e r t r a g zur Eintragung einer Baulast geschlossen:

1. Die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. beantragt die Eintragung folgender Abstands-Baulasten auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

dienendes Grundstück	belastete Fläche	zugunsten
Gemarkung Binz, Flur 2		Gemarkung Binz, Flur 2
Flurstück 617	135 m <sup>2</sup>	Flurstück 614
Gemarkung Binz, Flur 2		Gemarkung Binz, Flur 2
Flurstück 617	239 m <sup>2</sup>	Flurstück 613
	<b>gesamt 374 m<sup>2</sup></b>	

2. Die Gemeinde Binz bewilligt und vollzieht die Eintragung der Baulast im Baulistenverzeichnis des Landkreises Rügen.
3. Für die an den dienenden Grundstücken durch die Belastung eintretende Wertminderung verpflichtet sich die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. zur Zahlung eines einmaligen Entgelts als Wertausgleich.
4. Ausgehend von einem derzeitigen Bodenrichtwert in Höhe von 350,00 DM und der für die belasteten Flurstücke festgelegten Planung, die eine Nutzung als öffentliches Grün bzw. Spielplatz vorsieht, beträgt der zu zahlende Betrag

**5.236,00 DM.**

5. Die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. verpflichtet sich, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintragung der Baulast im Baulistenverzeichnis auf das Konto der Gemeinde Binz zu zahlen:  
Sparkasse Rügen  
Blz. 13051042  
Kto.-Nr. 35120630.  
Verwendungszweck: 8800.3400

Binz, den 09.02.2000

Prof. Dr. Reinhardt  
Bürgermeister

Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G.  
Wohnungsgenossenschaft  
„Rugard“ Bergen eG

Strasse der DSF 6  
18528 Bergen/Rügen  
Tel. 0 38 38 / 20 13-0 • Fax 0 38 38 - 20 13 20

**V e r t r a g**  
**zur Eintragung einer Baulast**

Unter Berücksichtigung der in der Landesbauordnung M-V §§ 7 und 83 getroffenen Regelungen zur Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke wird

zwischen           **der Gemeinde Binz, Jasmunder Str. 11, 18609 Binz,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Prof. Dr. Reinhardt**

und               **der Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G.  
Str. der DSF 6 18528 Bergen  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand**

folgender V e r t r a g zur Eintragung einer Baulast geschlossen:

1. Die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. beantragt die Eintragung folgender Abstands-Baulasten auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

dienendes Grundstück	belastete Fläche	zugunsten
Gemarkung Binz, Flur 2		Gemarkung Binz, Flur 2
Flurstück 617	135 m <sup>2</sup>	Flurstück 614
Gemarkung Binz, Flur 2		Gemarkung Binz, Flur 2
Flurstück 617	239 m <sup>2</sup>	Flurstück 613
<b>gesamt 374 m<sup>2</sup></b>		

2. Die Gemeinde Binz bewilligt und vollzieht die Eintragung der Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises Rügen.
3. Für die an den dienenden Grundstücken durch die Belastung eintretende Wertminderung verpflichtet sich die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. zur Zahlung eines einmaligen Entgelts als Wertausgleich.
4. Ausgehend von einem derzeitigen Bodenrichtwert in Höhe von 350,00 DM und der für die belasteten Flurstücke festgelegten Planung, die eine Nutzung als öffentliches Grün bzw. Spielplatz vorsieht, beträgt der zu zahlende Betrag

**5.236,00 DM.**

5. Die Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G. verpflichtet sich, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintragung der Baulast im Baulastenverzeichnis auf das Konto der Gemeinde Binz zu zahlen:  
Sparkasse Rügen  
Blz. 13051042  
Kto.-Nr. 35120630.  
Verwendungszweck: 8800.3400

Binz, den 09.02.2000

Prof. Dr. Reinhardt  
Bürgermeister

Wohnungsgenossenschaft „Rugard“ Bergen e. G.

Bebaute Fläche = 692,73 qm  
 Grundstücksgröße = 2.151,00 qm  
 Gemarkung Binz  
 Flur 2 - Flurstück 614  
 Grundstückseigentümer:  
 Wohnungsgenossenschaft  
 "Rugard" Bergen eG

### LEGENDE:

- Grundstü...  
Abstands...
- Fläche fü...

Anlage zur Baulasterklärung

70 -

Sanierung und  
eines Mehrfamilienhauses  
in Binz, Dollahner Straße

Bauherr: Wohnungsgenossenschaft "Rugard" Bergen eG  
Straße der Deutschen Einheit 1  
18528 Bergen

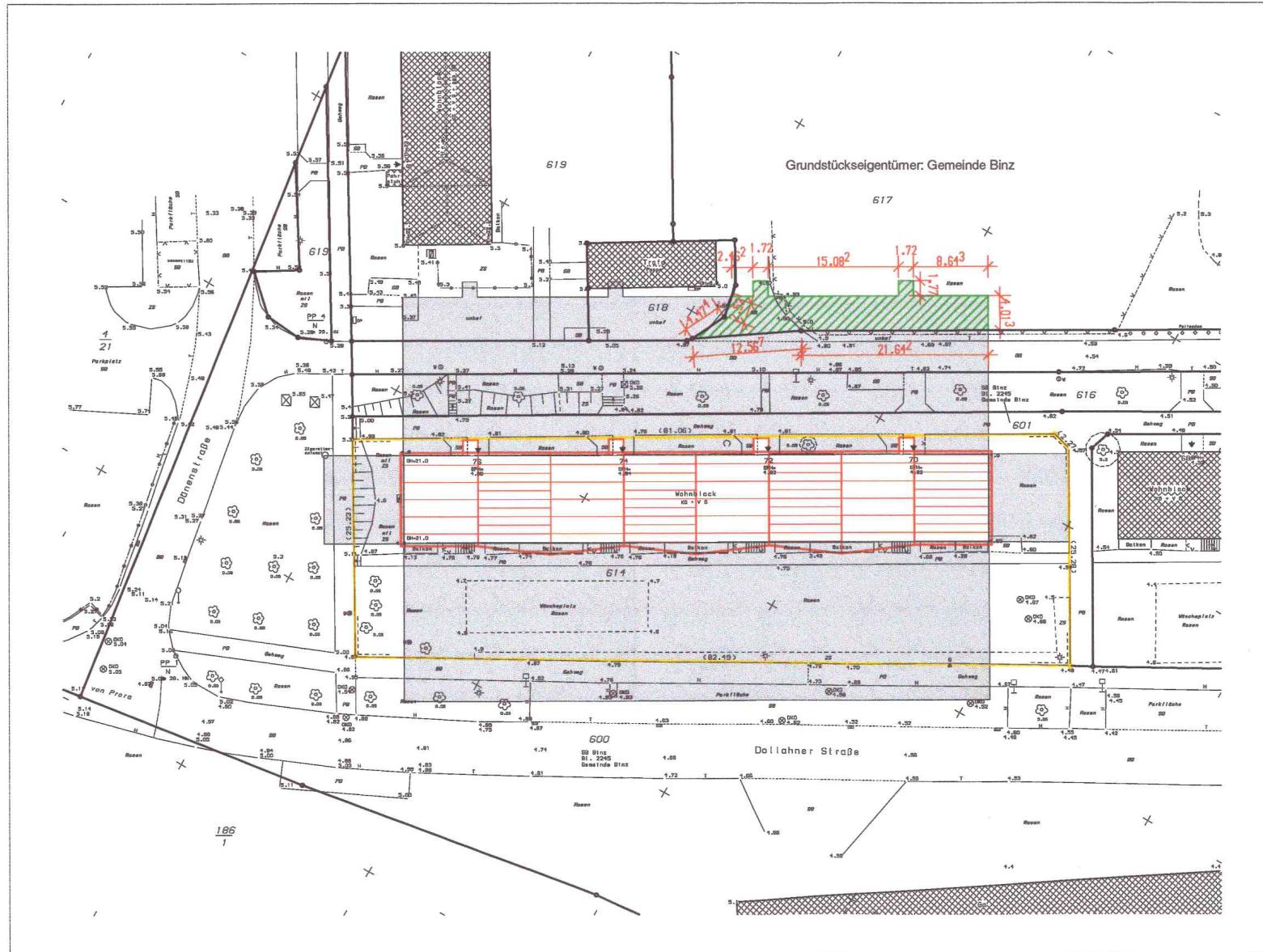
Planung: Partnerschaft Jacobsen, Dreher & Partner  
Architekt, Stadtplaner, Beratende Ingenieure  
Knieperdamm 1  
18435 Stralsund

Lageplan

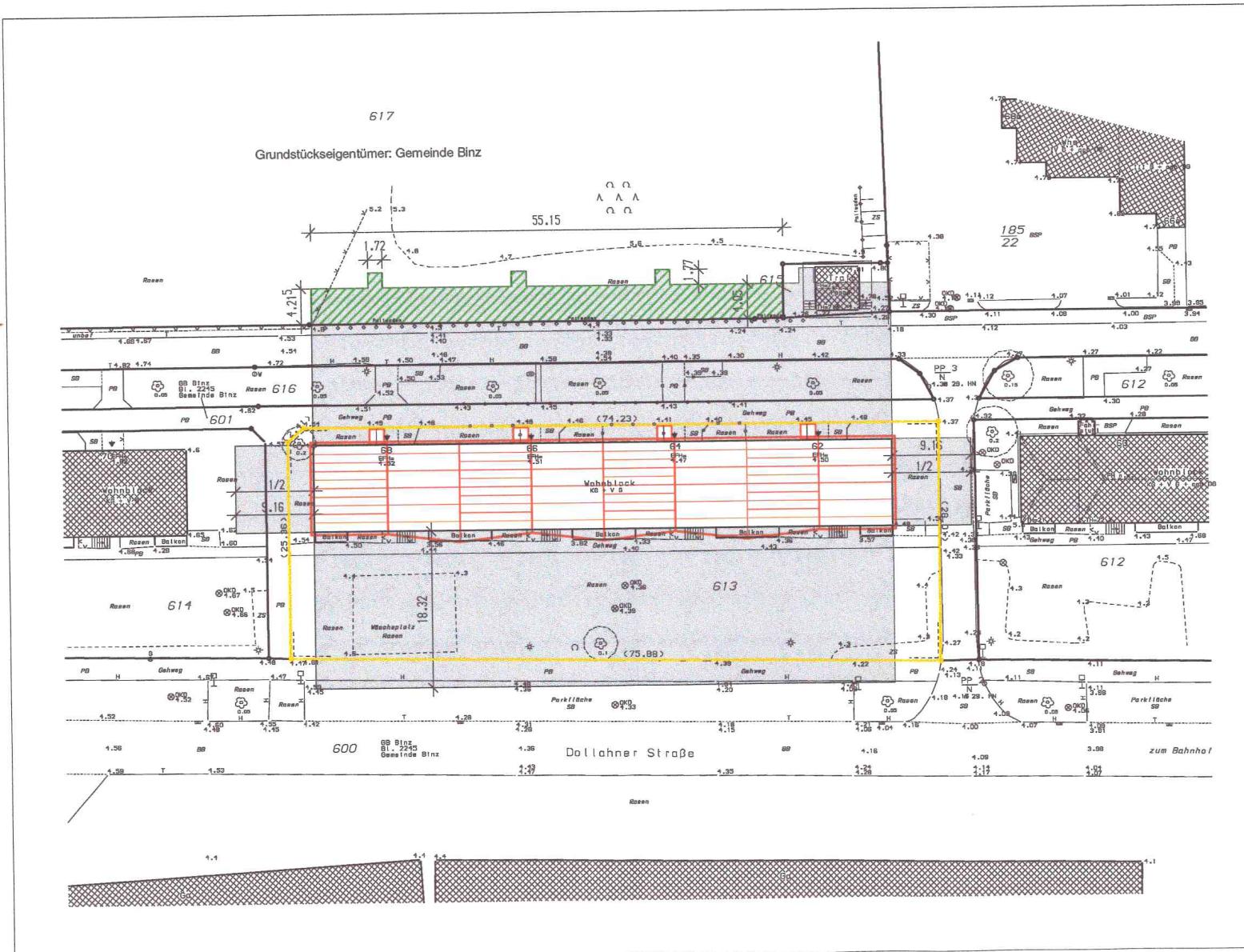
Pr. Nr. P033  
25.01.2000

*Nachdruck  
aller Art ist untersagt*

Bauherr



Bebaute Fläche = 692,73 qm  
Grundstücksgröße = 2.086,00 qm  
Gemarkung Binz  
Flur 2 - Flurstück 613  
Grundstückseigentümer:  
Wohnungsgenossenschaft  
"Rugard" Bergen eG



## LEGENDE:

-  Grundst
-  Abstand
-  Fläche fi

## Anlage zur Baulasterklärung

62 -

# Sanierung und eines Mehrfar in Binz, Dollal

Bauherr: Wohnungs  
"Rugard" B  
Straße der  
18528 Berg

Planung: Partnerschaft Jacobsen, D. Architekt, St. Beratende Ingenieure Knieperdam 18435 Stralsund

## Lageplan

Pr. Nr. P012  
25.01.2000

Nach Ur. Holzg. Bld  
Bauherr

**Vertrag  
zur Eintragung einer Baulast**

Unter Berücksichtigung der in der Landesbauordnung M-V §§ 6 und 83 getroffenen Regelungen zur Übernahme von Abständen und Abstandsfächern auf Nachbargrundstücke wird

zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Horst Schaumann

und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ulrich Dankert

folgender Vertrag zur Eintragung einer Baulast geschlossen:

1. Die Wohnungsverwaltung Binz GmbH beantragt die Eintragung folgender Baulast auf die nachfolgend genannten Flurstücke:

<b>dienendes Grundstück</b>	<b>belastete Fläche</b>	<b>zugunsten</b>
Gemarkung Binz, Flur 2		Gemarkung Binz, Flur 2
Flurstück 217/85 (Zufahrtsbaulast)	84 m <sup>2</sup>	Flurstück 217/83
Flurstück 217/84 (Abstandsfächernbaulast)	84 m <sup>2</sup>	
Flurstück 217/86 (Stellplatzsicherungsbaulast)	160 m <sup>2</sup>	
Flurstück 216/6 (Stellplatzsicherungsbaulast)	270 m <sup>2</sup>	
Flurstück 214/9 (Stellplatzsicherungsbaulast)	437 m <sup>2</sup>	
Flurstück 216/5 (Zufahrtsbaulast)	<u>20 m<sup>2</sup></u>	
	<b>1055 m<sup>2</sup></b>	

2. Die Gemeinde Ostseebad Binz bewilligt und vollzieht die Eintragung der Baulast im Baulistenverzeichnis des Landkreises Rügen.
3. Für die an den dienenden Grundstücken durch die Belastung eingetretene Wertminderung verpflichtet sich die Wohnungsverwaltung Binz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ulrich Dankert, zur Zahlung eines einmaligen Entgelts als Wertausgleich.
4. Ausgehend von einem Wert in Höhe von 2,00 € / m<sup>2</sup> beträgt das für die Wertminderung einmalig zu zahlende Entgelt  
**2.110,00 €**
5. Die Wohnungsverwaltung Binz GmbH verpflichtet sich, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintragung der Baulast im Baulistenverzeichnis des Landkreises Rügen auf das Konto der Gemeinde Ostseebad Binz zu zahlen.

Sparkasse Rügen

BLZ.: 13051042  
Konto-Nr.: 35120630  
Verwendungszweck: 88000.34000

Binz, 18.01.2010

  
Schaumann  
Bürgermeister

  
Ulrich Dankert  
Geschäftsführer  
Wohnungsverwaltung Binz GmbH

# Landkreis Rügen

Die Landrätin  
- Bauamt -

Bergen auf Rügen,

Aktenzeichen: 03381-09-27

## Verpflichtungserklärung

**Anlass der Eintragung:** Umbau und Modernisierung Unterkunftsgebäude zu einem reinen Wohngebäude

Binz, Ostseebad, Proraer Chaussee 13, 14, 15  
gemäß Antrag vom 29. September 2009, Aktenzeichen 02516-09-16

**Antragsteller:** Wohnungsverwaltung Binz GmbH  
Der Geschäftsführer  
Jasmunder Straße 11  
18609 Binz, Ostseebad

**belastetes Grundstück:** Proraer Chaussee  
Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 216/5

### Verpflichtungserklärung:

Ich, Gemeinde Ostseebad Binz  
Der Bürgermeister  
Jasmunder Straße 11  
18609 Binz, Ostseebad

bin Eigentümer

des v. g. belasteten Grundstücks und übernehme hiermit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde für mich und meine Rechtsnachfolger die ab Seite 2 näher beschriebene Baulast gemäß § 83 der Bauordnung MV und stimme der Eintragung in das Baulistenverzeichnis des Landkreises Rügen zu.  
Die Rechtsnachfolgen, die sich aus dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ergeben, sind mir bekannt, auch, dass die Baulast unwiderruflich und auch gegenüber Rechtsnachfolgern wirksam wird.  
Rechte Dritter werden durch diese Baulast nicht berührt.  
Die belastete Fläche ist im beigefügten Lageplan grünschraffiert angelegt.

Binz, den 19.01.2010

Unterschrift / Datum

  
Schaumann  
Bürgermeister

Der Unterzeichner

ist Eigentümer des belasteten Grundstücks.

hat seine Bevollmächtigung durch o.a. Person (=Eigentümer) nachgewiesen (siehe Anlage).

ist mir von Person bekannt.

hat sich ausgewiesen durch .....

Die vorstehende Unterschrift wurde heute vor mir geleistet.

Die vorstehende Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Binz, den 19.01.2010

Unterschrift und Dienstbezeichnung

  
Schaumann  
Bürgermeister

1. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Ostseebad Binz, Proraer Chaussee - Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 216/5 - verpflichtet sich, eine Teilfläche seines Grundstücks zugunsten des Grundstücks Binz, Ostseebad, Proraer Chaussee 13, 14, 15 - Gemarkung Binz , Flur 2, Flurstück 217/82, 217/83, 217/86, 216/6, 214/9 -als Zuwegung (Zu- und Abfahrt) im Sinne des § 4 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zur Verfügung zu stellen und diese Teilfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die belastete Fläche ist im beiliegenden Lageplan grünschraffiert dargestellt.

von Profa

88

Stellplatzsicherungsbau läst  
nach § 49 (1) LBauO M-V  
auf Fürstück 214/9 a.437 m<sup>2</sup>

Proraer Chaussee

213

Stellplatzsicherungsbaulast  
nach § 49 (1) LBauO M-V  
auf Flurstück 216/6 cä 270m<sup>2</sup>

Stellplatzsicherungsbaulast  
nach § 49 (1) LBauO M-V  
auf Flurstück 217/86 [ca 160m<sup>2</sup>]

10  
M-V

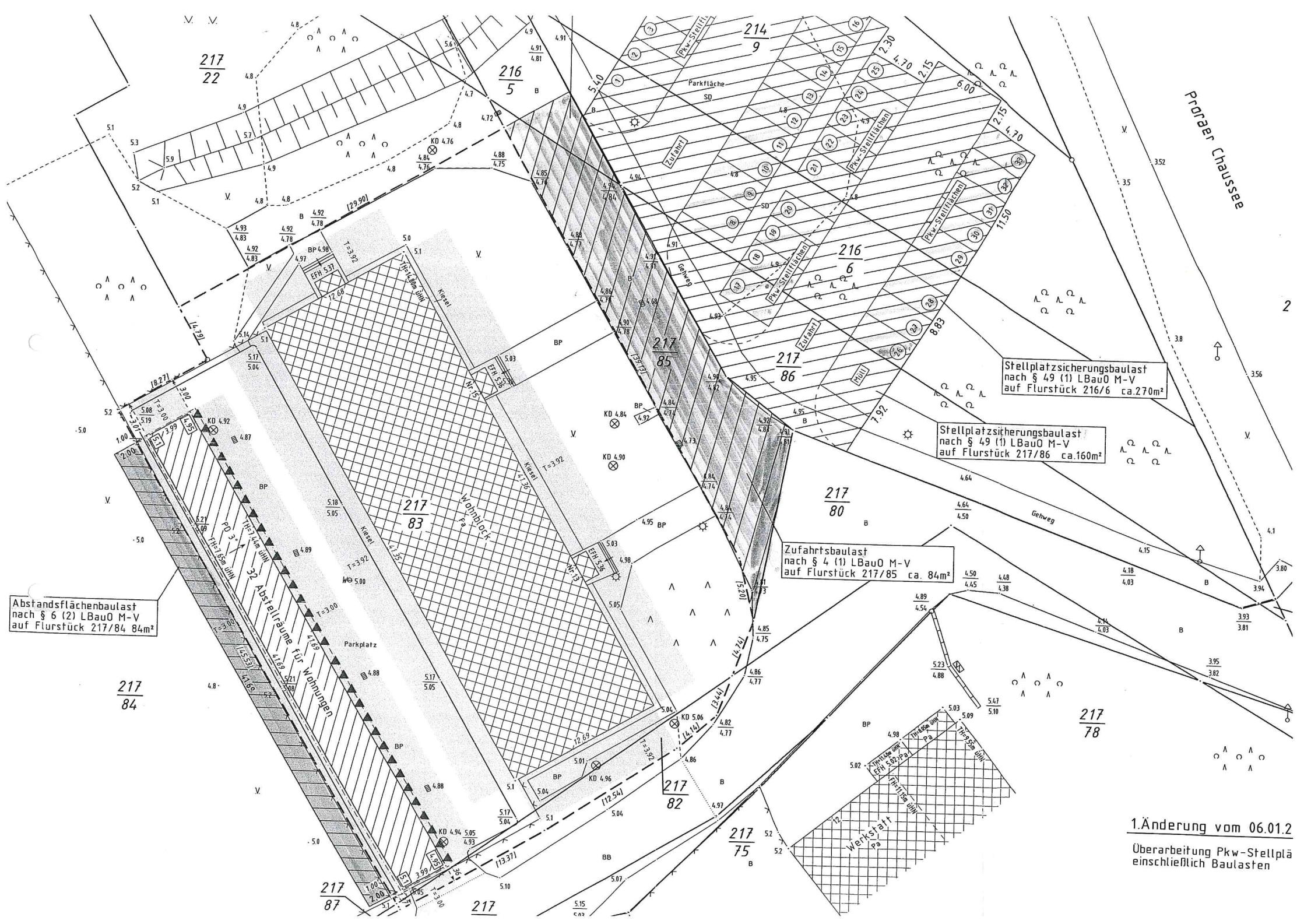
217  
78

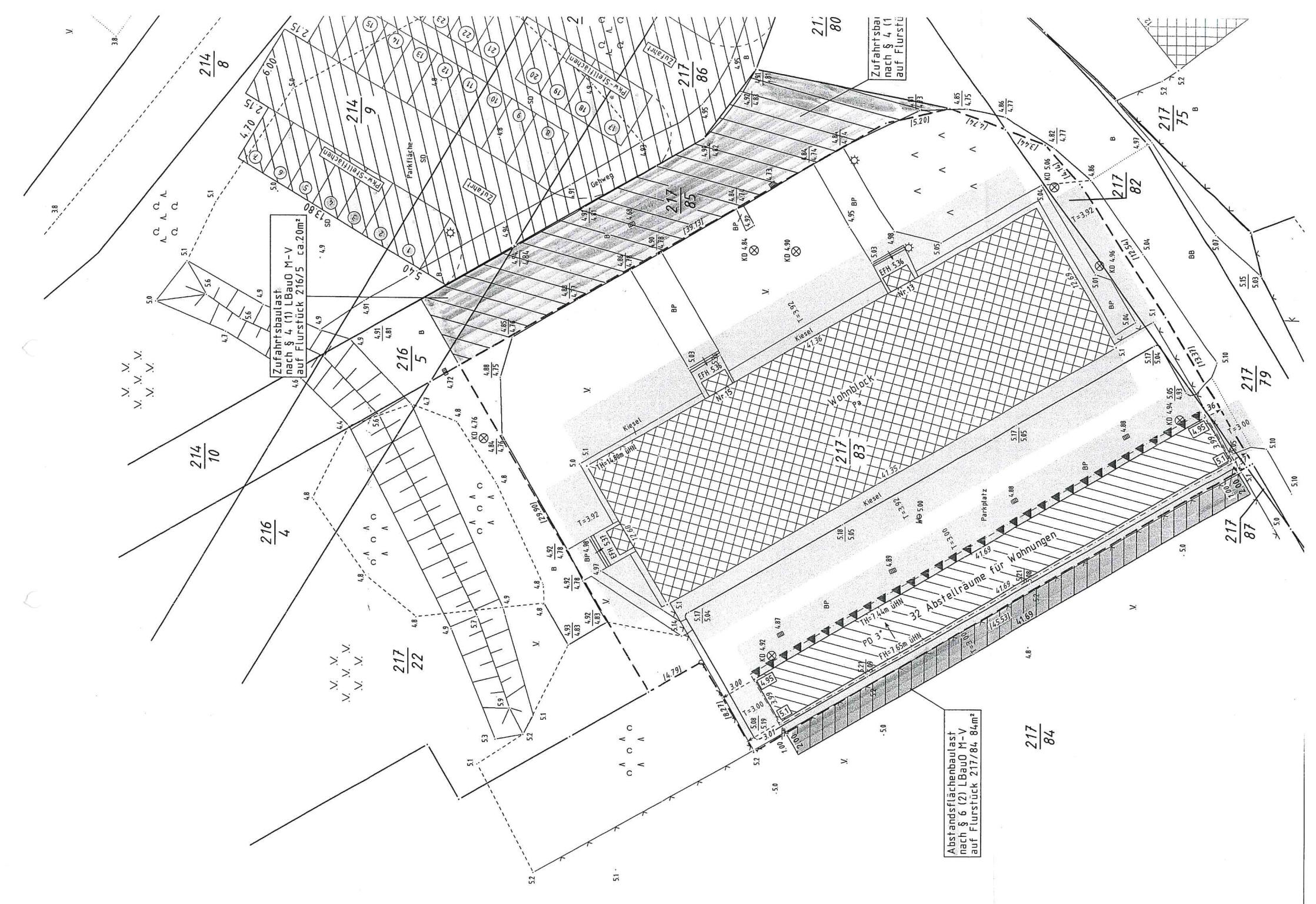
C  
A  
N  
C  
E

12

1. N = 1000000 06.01.2010

Überarbeitung Pkw-Stellplätze  
einschließlich Baulisten







Vorlagenummer: BV/24/110  
 Vorlageart: Beschlussvorlage  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Beschlussvorschlag über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: „Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen“**

hier: Antrag auf isolierte Abweichung nach § 67 Abs. 2 LBauO M-V von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze)

**Datum:** 27.06.2024  
**Federführend:** Planen und Bauen  
**Antragsteller/in:**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung beschließt in ihrer Sitzung am 11.07.2024 im Rahmen des Bauantrages: „Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen – Friedhofsweg 1a“ über das gemeindliche Einvernehmen zu einer isolierten Abweichung nach § 67 Abs. 2 LBauO M-V von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz (Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze).

### **Begründung**

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz, in einem ausgewiesenen SO-Gebiet 1. Das Vorhaben überschreitet die rückwärtige Baugrenze um 2,30m x 4,65m (5,35m<sup>2</sup>).

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag auf isolierte Abweichung wie folgt:

#### **Begründung:**

Auf dem Baugrundstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses als Bungalow geplant. Das im B-Plan vorgesehene Baufenster auf dem Baugrundstück resultiert aus der ehemals vorhandenen Bebauung. Nach Abriss der vorhandenen Bausubstanz ergibt sich für unser Baugrundstück (Flurstücke 160/3 und 156/1) aufgrund seiner geringen Breite und der abgeschrägten nördlichen Baugrenze eine sehr eingeschränkte Bebaubarkeit.

Der geplante Bungalow in Systembauweise hat im Standard die Außenabmessungen von 16,22m x 9,00m. Um möglichst wenig Fläche zu versiegeln, sollen die Stellplätze im südlichen Bereich des Grundstückes in unmittelbarer Straßennähe angeordnet werden. Bei der daraus resultierenden Gebäudeposition wird die hintere nördliche Baugrenze durch eine Gebäudecke auf einer Fläche von ca. 5,35 m<sup>2</sup> überschritten (siehe Lageplan – gelb gekennzeichnet).

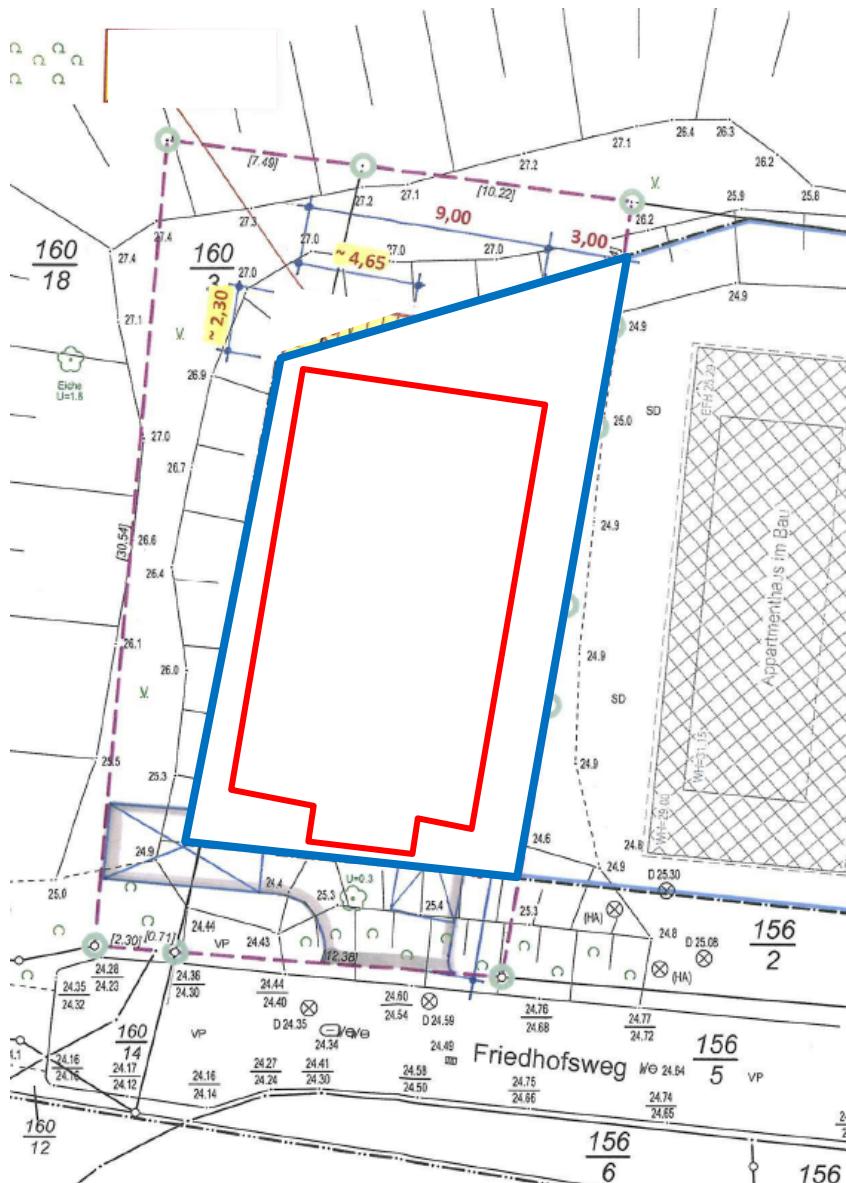
Diese Überschreitung ist aus unserer Sicht städtebaulich vertretbar und mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Im Gegensatz zur inzwischen abgerissenen Bestandsbebauung (Grenzbebauung) wird jetzt der Grenzabstand von 3,00m zur östlichen Grundstücksgrenze eingehalten. Die nachbarlichen Interessen werden gewürdigt, da die hintere Gebäudekante des geplanten Bungalows noch vor der hinteren Kante der Nachbarbebauung liegt.

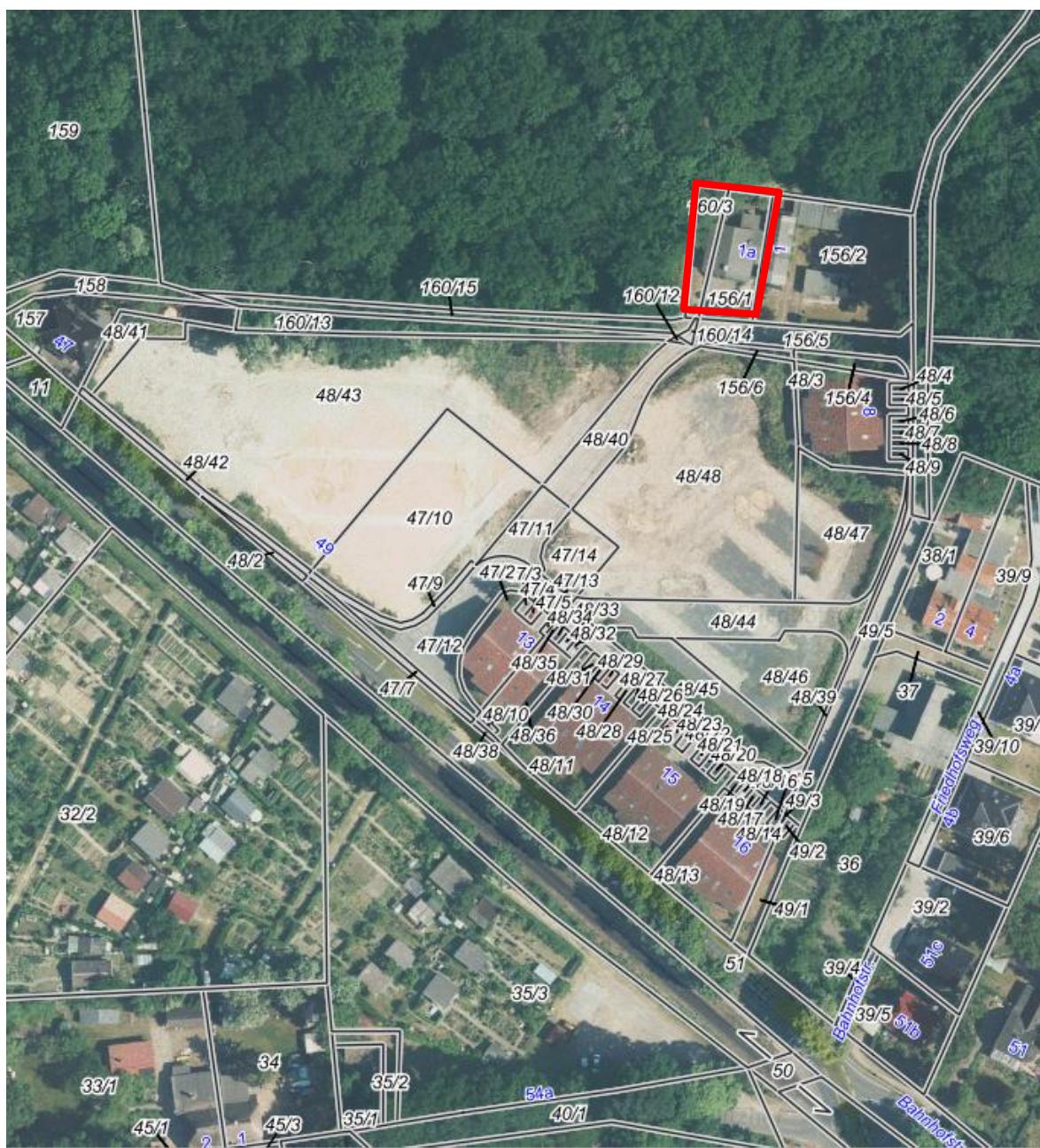
Alle weiteren Festsetzungen des B-Plans werden volumänglich eingehalten.

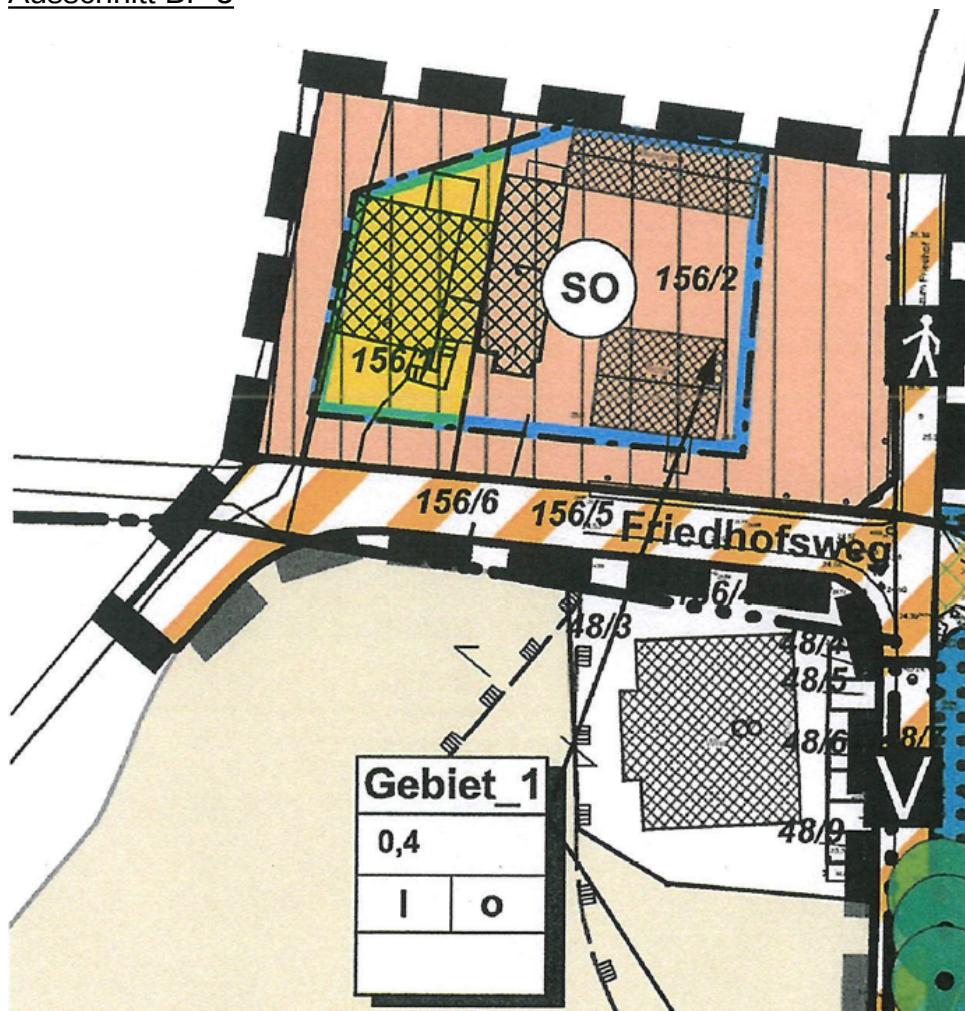
## **Beurteilung der Verwaltung**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze zwingend erforderlich wird. Das Gebäude kann variabel innerhalb des Grundstücks und innerhalb des Baufeldes unter Würdigung der nachbarlichen Interessen angeordnet werden.

**Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag nicht zuzustimmen.**



Flurkartenausschnitt

Ausschnitt BP 5**Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
haushaltsmäßige Berührung	Ja/Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein
Bemerkungen: Anlagen in Beschlussvorlage			

**Anlage/n**